

| | |
|---|---|
| Straßenbauverwaltung Baden – Württemberg | |
| Straße: B 293 | Anfangsstation: VNK 6917 031 NNK 6917 006 Station 2,700 |
| | Endstation: VNK 6917 006 NNK 6917 028 Station 1,360 |
| Neubau der Bundesstraße B 293, Ortsumgehung Jöhlingen Bau-km 0-026 – 2+938 | |
| PROJIS-Nr: | 08 89 3519 20 |
| PSP-Element-Nr.: | V.2220.B0293.N02 |
| | 15.05.2024 |

FESTSTELLUNGSENTWURF

Artenschutzbeitrag

- Deckblatt a -

| | |
|---|--|
| Aufgestellt: Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Ref. 44 Planung Karlsruhe, den 25.01.2021 31.05.2024 gez. Dr. S. Schellberg | |
| | |

B 293 neu - Ortsumfahrung Jöhlingen

Artenschutzbeitrag

November 2020 Mai 2024

Auftraggeber

Umweltsicherung und Infrastrukturplanung
Dipl.-Ing. Burchard Stocks
Gölzstraße 22
72072 Tübingen

Auftragnehmer und Bearbeitung

Dipl.-Biol. Mathias Kramer
Lilli-Zapf-Straße 34
72072 Tübingen

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 2 | Gesetzliche Grundlagen | 2 |
| 3 | Ermittlung der planungsrelevanten Arten | 4 |
| 4 | Projektbezogene Wirkfaktoren | 7 |
| 5 | Maßnahmen | 8 |
| 6 | Ergebnisse der Bestandserfassungen und artenschutzrechtliche Beurteilung.. | 11 |
| 6.1 | Vögel | 11 |
| 6.1.1 | Ergebnisse der Bestandserfassung | 11 |
| 6.1.2 | Artenschutzrechtliche Beurteilung..... | 16 |
| 6.2 | Fledermäuse | 22 |
| 6.2.1 | Ergebnisse der Bestandserfassung | 22 |
| 6.2.2 | Artenschutzrechtliche Beurteilung..... | 36 |
| 6.3 | Haselmaus | 38 |
| 6.3.1 | Ergebnisse der Bestandserfassung | 38 |
| 6.4 | Zauneidechse..... | 39 |
| 6.4.2 | Artenschutzrechtliche Beurteilung..... | 40 |
| 6.5 | Großer Feuerfalter..... | 41 |
| 6.5.1 | Bestandssituation..... | 41 |
| 7 | Literatur | 42 |

Anhang:

- Anhang 1 Liste der 2019 nachgewiesenen Vogelarten
- Anhang 2 Formblätter zu den europäischen Vogelarten sowie zu den streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Planungen zur B 293 OU Jöhlingen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Grundlage der nachfolgend dargestellten Prüfung sind faunistische Untersuchungen, die zunächst im Jahr 2006 durchgeführt wurden. Das Arbeitsprogramm aus dem Jahr 2006 ist in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Zusammenfassung des Arbeitsprogramms Fauna im Jahr 2006

| Gruppe | Feldflur südlich von Jöhlingen |
|-----------------|--|
| Vögel | Flächendeckende Erfassung in den Gewannen Attental, Hungerberg, Wieland und Eben sowie in Teilflächen des Lehrwalds und des Hohbergs |
| Fledermäuse | Übersichtskartierung und vertiefende Erhebungen auf Probeflächen, Netzfänge im Attental und im Lehrwald |
| Tagfalter | Bestandserfassung im Attental und angrenzenden Gewannen |
| Laufkäfer | 6 Probestellen in den Gewannen Eben und Wieland |
| Heuschrecken | Übersichtskartierung im Attental |
| Haselmaus | Übersichtskartierung im Lehrwald und am Hohberg |
| Hirschkäfer | Übersichtskartierung und vertiefende Untersuchung im Lehrwald und am Hohberg |
| Spanische Fahne | Erfassung am Hohberg und im Lehrwald |

Die so erhobenen Daten wurden in den Jahren 2011 und 2015 auf Plausibilität überprüft. Aufgrund der weiteren eingetretenen Zeitverzögerung und im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung wurden die Daten, die im Rahmen der Plausibilisierungen mit reduziertem methodischem Aufwand durchgeführt wurden, im Jahr 2019 nochmals aktualisiert. Das Arbeitsprogramm umfasste nachfolgende Punkte:

- Bestandserfassung der Brutvögel mit Schwerpunkt auf Vorkommen besonders planungsrelevanter Arten (z.B. verschiedene Spechtarten, Kuckuck, Wendehals, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Pirol)
- Bestandserfassung der Fledermäuse mit Transektbegehungen, automatisierten Lautaufzeichnungen, Netzfängen und Quartiersuche
- Bestandserfassung der Haselmaus mit Hilfe von Haselmaus-Tubes im Lehrwald und Prinzhölzle

- Bestandserfassung der Reptilien (Zauneidechse) im Bereich des geplanten Trassenkorridors
- Bestandserfassung streng geschützter Tagfalter (Großer Feuerfalter)

Die Untersuchungen erfolgten durch Dipl.-Biol. Mathias Kramer unter Mitarbeit von Dr. C. Dietz und Dipl.-Biol. Isabel Dietz (Bestandserfassung Fledermäuse), die Ergebnisse sind ausführlich im Fachbeitrag Fauna vom März 2020 dargestellt. Der Untersuchungsraum der faunistischen Untersuchungen ist in Abbildung 1 abgegrenzt.

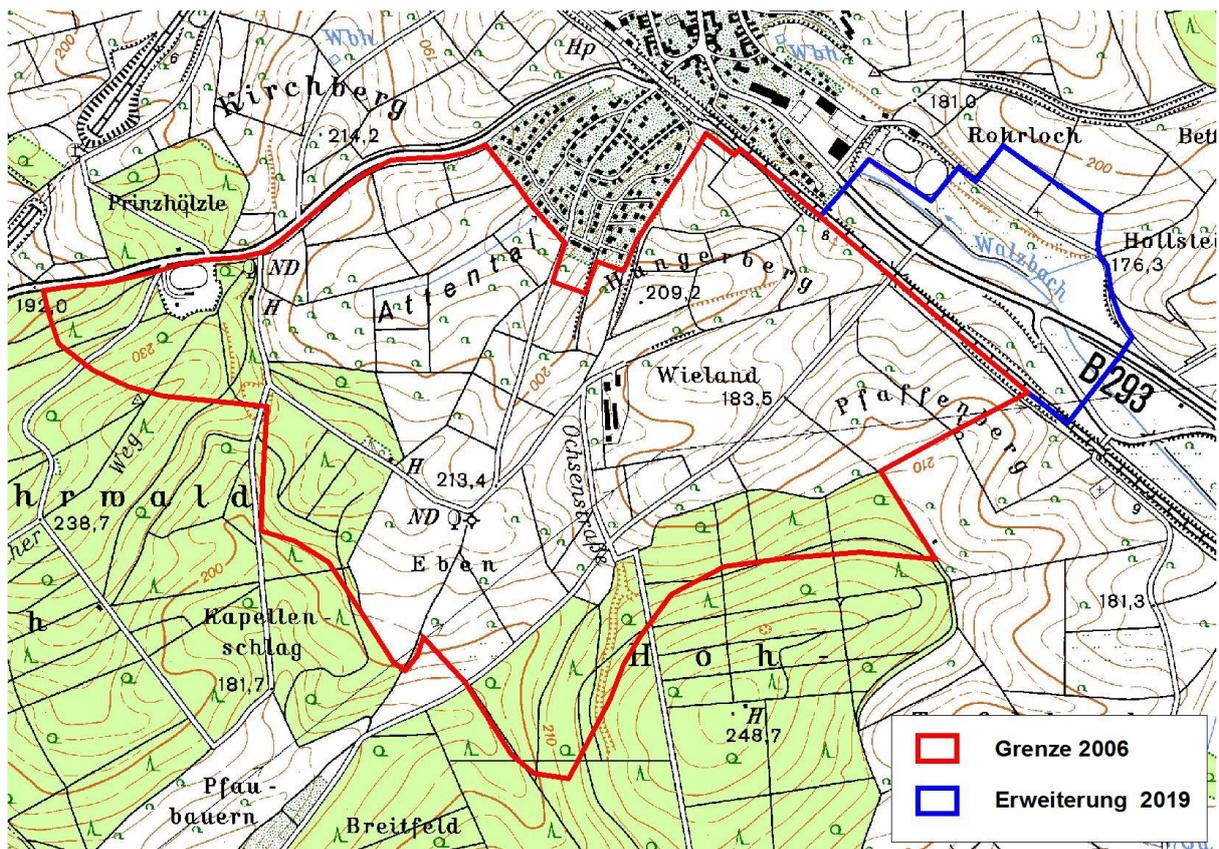


Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes der faunistischen Untersuchungen

2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Er beinhaltet verschiedene Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten.

Demnach ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
4. *Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Rahmen der vorliegenden Planung, die einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff darstellt, sind für die Beurteilung die europäischen Vogelarten sowie die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie relevant. Für diese Arten ist zu prüfen, ob es durch die Planung zu Verboten gemäß § 44 BNatSchG kommt, ob mögliche Verbote durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen beispielsweise durch baulich-konstruktive Maßnahmen vermieden oder in ausreichendem Umfang vermindert werden können und ob ggf. CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Absatz 5 erforderlich sind.

Sofern sich dennoch artenschutzrechtliche Verbote ergeben, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG möglich. Eine Ausnahme kann nur aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses erfolgen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art nicht verschlechtert.

3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Auf der Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen wurden anhand einer Liste europarechtlich streng geschützter Arten, deren Ansprüche und Verbreitung und unter Berücksichtigung der Nutzungen und Habitatausstattung im Untersuchungsraum die beurteilungsrelevanten Arten ermittelt (vgl. Tab. 2).

Demnach kommen im Planungsraum verschiedene planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten vor, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind. Prüfbedarf bestand weiterhin für die streng geschützte Haselmaus, die in den vom Eingriff betroffenen Waldrändern am Lehrwald und Prinzenhölzle erwartet werden konnte. Vorkommen der übrigen in Tabelle 2 aufgeführten Säugetierarten (Wolf, Wildkatze, Biber und Feldhamster) konnten aufgrund ihrer aktuell bekannten Verbreitung und/oder dem Fehlen geeigneter Lebensräume im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Nach den vorliegenden Ergebnissen ist von einer Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse auszugehen, die an Wald- und Wegrändern sowie im Bereich der Bahnböschungen nachgewiesen wurde. Nachweise der Schlingnatter liegen aus dem

Planungsraum nicht vor. Mögliche Vorkommen am Bahndamm werden durch die dort erbrachten Nachweise der Zauneidechse und die damit verbundenen Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen berücksichtigt.

Für die in Tabelle 2 aufgeführten Amphibienarten bestehen im Planungsraum weder geeignete Laichgewässer noch erkennbar relevante Landlebensräume.

Aus dem ersten Untersuchungsjahr 2006 liegt ein Nachweis des europarechtlich streng geschützten Feuerfalters vor, dessen Vorkommen in den nachfolgenden Plausibilisierungen und der Nachkartierung 2019 nicht mehr bestätigt werden konnte. Für weitere potentiell zu erwartende Arten wie z.B. Arten der Gattung *Maculinea* (Heller und Dunker Wiesenknopf-Ameisenbläuling) fehlen im Planungsraum Grünlandflächen mit Wuchsorten des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*).

Vorkommen der in Tabelle 2 aufgeführten Käferarten können im Planungsraum aufgrund der derzeit bekannten Verbreitung sowie dem Fehlen geeigneter Entwicklungsbäume ausgeschlossen werden. Dies trifft auch für die dort aufgeführten Libellenarten zu, für die im Planungsraum keine besiedelbaren Gewässer vorhanden sind. Aus dem Walzbach sind schließlich auch keine Vorkommen der Bachmuschel bekannt.

Tabelle 2: Liste europarechtlich streng geschützter Arten und Arten mit besonderer Planungsrelevanz und deren Prüfbedarf im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung

| Europarechtlich streng geschützte Arten/ Artengruppen | | Aufgrund Verbreitung und/ oder Habitatansprüche nicht zu erwarten | Prüfbedarf |
|---|------------------------------|---|------------|
| <i>Canis lupus</i> | Wolf | X | |
| <i>Felis silvestris</i> | Wildkatze | X | |
| <i>Castor fiber</i> | Biber | X | |
| <i>Cricetus cricetus</i> | Feldhamster | X | |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | | X |
| Fledermäuse | | | |
| alle heimischen Arten | | | X |
| Vögel | | | |
| alle europäischen Arten | | | X |
| Reptilien | | | |
| <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | X | |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | | X |
| <i>Lacerta bilineata</i> | Westliche Smaragdeidechse | X | |
| <i>Podarcis muralis</i> | Mauereidechse | X | |
| <i>Vipera aspis</i> | Aspispiper | X | |

| Europarechtlich streng geschützte Arten/ Artengruppen | | Aufgrund Verbreitung und/oder Habitatsprüche nicht zu erwarten | Prüfbedarf |
|---|---------------------------------------|--|------------|
| <i>Zamenis longissimus</i> | Äskulapnatter | X | |
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | X | |
| Amphibien | | | |
| <i>Alytes obstetricans</i> | Geburtshelferkröte | X | |
| <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke | X | |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | X | |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | X | |
| <i>Hyla arborea</i> | Europäischer Laubfrosch | X | |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | X | |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | X | |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | X | |
| <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | X | |
| <i>Salamandra atra</i> | Alpensalamander | X | |
| <i>Triturus cristatus</i> | Nördlicher Kammmolch | X | |
| Fische | | | |
| Keine streng geschützten Arten zu erwarten | | | |
| Schmetterlinge | | | |
| <i>Coenonympha hero</i> | Wald-Wiesenvögelchen | X | |
| <i>Eriogaster catax</i> | Heckenwollfalter | X | |
| <i>Gortyna borelii</i> | Haarstrangeule | X | |
| <i>Hypodryas maturna</i> | Eschen-Scheckenfalter | X | |
| <i>Lopinga achine</i> | Gelbringfalter | X | |
| <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | X | |
| <i>Lycaena helle</i> | Blauschillernder Feuerfalter | X | |
| <i>Maculinea arion</i> | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling | X | |
| <i>Maculinea nausithous</i> | Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | X | |
| <i>Maculinea teleius</i> | Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | X | |
| <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | | X |
| <i>Parnassius apollo</i> | Apollofalter | X | |
| <i>Parnassius mnemosyne</i> | Schwarzer Apollofalter | X | |
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer | | X |
| Käfer | | | |
| <i>Bolbelasmus unicornis</i> | Vierzähniger Mistkäfer | X | |
| <i>Cerambyx cerdo</i> | Heldbock | X | |
| <i>Cucujus cinnaberinus</i> | Scharlachkäfer | X | |
| <i>Dytiscus latissimus</i> | Breitrand | X | |
| <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | X | |

| Europarechtlich streng geschützte Arten/ Artengruppen | | Aufgrund Verbreitung und/oder Habitatsprüche nicht zu erwarten | Prüfbedarf |
|---|--------------------------|--|------------|
| <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit | X | |
| <i>Rosalia alpina</i> | Alpenbock | X | |
| Libellen | | | |
| <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | X | |
| <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer | X | |
| <i>Leucorrhinia caudalis</i> | Zierliche Moosjungfer | X | |
| <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer | X | |
| <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | X | |
| <i>Ophiogomphus cecilia</i> | Grüne Flussjungfer | X | |
| <i>Sympecma paedisca</i> | Sibirische Winterlibelle | X | |
| Schnecken und Muscheln | | | |
| <i>Unio crassus</i> | Bachmuschel | X | |

4 Projektbezogene Wirkfaktoren

Bei der Beurteilung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Projektes zu unterscheiden. Baubedingt sind zum einen Flächeninanspruchnahmen zu beachten, die während der Bauzeit in Form von trassenparallelen Baufeldern beansprucht werden. Neben den Baufeldern werden zudem Flächen für Baustelleneinrichtungen benötigt. Wenngleich die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert werden können, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass dadurch Lebensstätten streng geschützter Arten beschädigt oder zerstört werden. Darüber hinaus ist während der Bauphase mit Störungen (insbesondere Lärm) zu rechnen, die sich zum Beispiel auf die Ansiedlung oder den Bruterfolg von Vogelarten auswirken können. Dabei ist aber in der Regel davon auszugehen, dass diese Wirkungen nicht über die betriebsbedingten Störungen hinausgehen.

Grundlage der Ermittlung des Umfangs von betriebsbedingten Störungen sind die Zahlen aus der Verkehrsprognose. Demnach ist auf der geplanten Umfahrung von Jöhlingen mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von gerundet 21.000 Fahrzeugen/24 h auszugehen. Die prognostizierten Verkehrsmengen fließen in die Ermittlung der artbezogenen Störungen von Brutvögeln auf der Grundlage der Arbeitshilfe von GARNIEL & MIERWALD (2010) ein.

Anlagebedingt werden Flächen durch direkte Überbauung und Versiegelung durch die Trasse sowie ggf. von Verkehrsnebenflächen beansprucht. Darüber hinaus kann es zu Zerschneidungswirkungen beispielsweise von regelmäßig genutzten Flugstraßen von Fledermäusen kommen, die zu artenschutzrechtlichen Verboten führen können.

5 Maßnahmen

Im Maßnahmenkonzept sind Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere zur Vermeidung oder zumindest zur ausreichenden Minderung von Tötungsrisiken streng geschützter Arten beitragen. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen sind in Tabelle 3 aufgeführt. Sie umfassen Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung funktionaler Beziehungen und Vernetzungsbeziehungen zwischen Teillebensräumen verschiedener Fledermausarten dienen. Neben der ausreichenden Dimensionierung von Bauwerken umfassen diese auch z.B. die Entwicklung von Leitlinien als Flugstraßen für Fledermäuse oder Maßnahmen von Minderung von Kollisionen durch Schutzwände im Bereich einzelner Trassenabschnitte. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen sind weiterhin Maßnahmen zur Vergrämung von Tieren sowie der Vermeidung der Einwanderung von Tieren in Baufelder vorgesehen.

Zur Vermeidung von Verboten des § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind im Maßnahmenkonzept verschiedene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen. Diese umfassen die Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten von streng geschützten Arten, die anlage- oder baubedingt verloren gehen.

Tabelle 3: Liste vorgesehener artenschutzrechtlich relevanter Vermeidungs- und funktionserhaltender Maßnahmen

| Maßnahmen-Nr. / Beschreibung | | Zielart(en) |
|--|---|---|
| 1. | Maßnahmen im Trassenkorridor Lehrwald-Prinzhöhle | |
| 1.1 V _{FFH, CEF} | Schutz des Lehrwalds / FFH-Gebiet 'Mittlerer Kraichgau' und des Prinzhöhles gegenüber dem Baubetrieb, Beseitigung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Fristen | Gehölzgebundene Vogelarten |
| 1.2 V _{CEF} | Schutz der Zauneidechsenpopulation gegenüber dem Baubetrieb (bauzeitlicher Schutzzaun) | Zauneidechse |
| 1.4 V | Grünbrücke über die B 293 neu | Verbundfunktion u.a. für Fledermäuse |
| 1.5 V _{CEF} | Anlage von Irritationsschutzwänden entlang der B 293 neu im Bereich Lehrwald-Prinzhöhle | Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Mausohr |
| 1.8 A _{FFH} /V _{CEF} | Anlage und Entwicklung eines neuen Waldrands | Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Mausohr |
| 3. | Maßnahmen im Trassenkorridor südwestlich Jöhlingen | |
| 3.1 a V _{CEF} | Schutz naturschutzfachlich wertvoller Vegetationsbestände gegenüber dem | Gehölzgebundene Vogelarten |

| Maßnahmen-Nr. / Beschreibung | | Zielart(en) |
|------------------------------|---|--|
| | Baubetrieb, Beseitigung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Fristen | |
| 3.2 V _{CEF} | Schutz der Zauneidechsenpopulation gegenüber dem Baubetrieb | Zauneidechse |
| 3.3 V | Überführung der B 293 neu über das LSG `Attental` | Verschiedene Fledermausarten (u.a. Zwergfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr) |
| 3.7 V | Brücke Wöschbacher Straße | Bartfledermaus, Zwergfledermaus |
| 4. | Maßnahmenkomplex Attental | |
| 4.3 A _{CEF} | Entwicklung von Extensivgrünland und Pflanzung hochstämmiger Obstbäume als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse | Vogel- und Fledermausarten der Streuobstwiesen |
| 4.6a A _{CEF} | Anbringen von Vogel-Nisthilfen und Fledermauskästen | Höhlenbrütende Vogelarten (Star, Gartenrotschwanz) und Fledermäuse (Braunes Langohr) |
| 4.7a A _{CEF} | Anlage von Saumstrukturen als Lebensraum für die Zauneidechse | Zauneidechse |
| 5. | Maßnahmen im Trassenkorridor südlich Jöhlingen | |
| 5.1 V _{CEF} | Schutz naturschutzfachlich wertvoller Vegetationsbestände gegenüber dem Baubetrieb, Beseitigung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Fristen | Gehölzgebundene Vogelarten |
| 5.3 A/ V _{CEF} | Bepflanzung der Straßenböschungen - Böschungsoberkanten | Bartfledermaus, Zwergfledermaus |
| 6. | Maßnahmen im Trassenkorridor südöstlich Jöhlingen | |
| 6.1 V _{CEF} | Schutz einer Feldhecke gegenüber dem Baubetrieb, Beseitigung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Fristen | Gehölzgebundene Vogelarten |

| Maßnahmen-Nr. / Beschreibung | | Zielart(en) |
|-------------------------------------|---|------------------------------|
| 6.2 V _{CEF} | Schutz der Zauneidechsenpopulation gegenüber dem Baubetrieb, Beseitigung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Fristen | Zauneidechse |
| 7. | Maßnahmen im Umfeld der Trasse, Hungerberg | |
| 7.1 A _{CEF} | Aufwertung von Feldhecken | Gehölzgebundene Vogelarten |
| 7.2 A _{CEF} | Gehölzpflege am Bahndamm | Zauneidechse |
| 7.3 A / V _{CEF} | Baumpflanzung im Umfeld der Bahnüberführung | Fledermäuse |
| 8. | Maßnahmen an der Trasse im Anschlussbereich B 293 alt/neu, L 559 neu | |
| 8.1 V _{CEF} | Schutz des Ufergehölzes entlang des Walzbachs gegenüber dem Baubetrieb, Beseitigung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Fristen | Gehölzgebundene Vogelarten |
| 8.2 V | Kombiniertes Gewässer- und Kleintierbauwerk über den Walzbach | Verschiedene Fledermausarten |
| 8.3 V _{CEF} | Anlage von Irritationsschutzwänden entlang der B 293 neu im Bereich der Walzbachquerung | Verschiedene Fledermausarten |

6 Ergebnisse der Bestandserfassungen und artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Vögel

6.1.1 Ergebnisse der Bestandserfassung

Übersicht

2019 wurden insgesamt 59 Vogelarten nachgewiesen, die im Anhang 1 aufgeführt sind. Bei elf Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, die übrigen 48 Arten wurden als Brutvögel klassifiziert, von denen wiederum 44 wahrscheinlich im Gebiet brüten, während für vier Arten Brutverdacht bestand.

Gefährdung

Tabelle 4 gibt eine Übersicht über die nachgewiesenen im Bestand gefährdeten und rückläufigen Arten. Der Baumpieper, der im Lehrwald einmalig revieranzeigend beobachtet wurde, ist in Baden-Württemberg stark gefährdet, Pirol, Feldlerche und Rauchschnalbe sind gefährdet. Weitere zwölf Arten, darunter fünf Nahrungsgäste, werden von BAUER et al. (2016) in der Vorwarnliste geführt.

Nach der bundesweiten Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2015) sind sechs der nachgewiesenen Arten gefährdet (Baumfalke, Baumpieper, Feldlerche, Mehlschnalbe, Rauchschnalbe und Star). Sechs Arten finden sich in der bundesweiten Vorwarnliste, die sich auf zwei mögliche und vier wahrscheinliche Brutvogelarten verteilen (vgl. Tab. 4).

Gesetzlicher Schutz

Sämtliche nachgewiesenen Arten sind als europäische Vogelarten europarechtlich streng und national besonders geschützt. Darüber hinaus sind neun Arten national streng geschützt (vgl. Anhang 1). Hierzu gehören sämtliche im Gebiet beobachteten sechs Greifvogelarten, von denen der Mäusebussard im Gebiet brütet. Schwarz-, Grün- und Mittelspecht sind ebenfalls streng geschützt.

EG-Vogelschutzrichtlinie

Vier Arten stehen im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (vgl. Tab. 4). Mittel- und Schwarzspecht gehören zu den Brutvögeln, für den Rotmilan bestand Brutverdacht am Hohberg, während der Schwarzmilan als Nahrungsgast einzustufen ist.

Baumfalke und Hohltaube finden sich in der Auswahlliste besonders gefährdeter Zugvogelarten, für die in Baden-Württemberg gemäß Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden. Aufgrund der landesweit starken Gefährdung kann auch der Baumpieper (Brutverdacht im Lehrwald) zur Gruppe der besonders bedrohten Zugvogelarten gerechnet werden.

Zielartenkonzept Baden-Württemberg

Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württembergs besteht für sechs der nachgewiesenen Arten eine hohe Schutzverantwortung auf regionaler Ebene (Naturraumarten). Hochgradig gefährdete Landesarten mit sehr hoher Schutzverantwortung auf Landesebene wurden 2019 nicht nachgewiesen.

Tabelle 4: Liste der 2019 nachgewiesenen landes- und bundesweit im Bestand gefährdeten und rückläufigen Vogelarten der Vorwarnliste und Arten der Vogelschutzrichtlinie

| Art | Status | Rote Liste | | ZAK | BNatSchG | VSRL | |
|------------------|--------------------------------|------------|---|-----|----------|------|--------------|
| | | BW | D | | | | |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | N | V | - | - | b | - |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | A | - | V | N | s | Anhang 1 |
| Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | N | - | - | - | s | Anhang 1 |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | N | V | - | - | s | - |
| Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | A | V | 3 | N | s | Artikel 4(2) |
| Hohltaube | <i>Columba oenas</i> | N | V | - | - | b | Artikel 4(2) |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | N | V | - | - | b | - |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | B | - | - | - | s | Anhang 1 |
| Mittelspecht | <i>Picoides medius</i> | B | - | - | - | s | Anhang 1 |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | B | 3 | 3 | N | b | - |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | N | 3 | 3 | N | b | - |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | N | V | 3 | N | b | - |
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | A | 2 | 3 | N | b | - |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | B | V | V | - | b | - |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | B | V | - | - | b | - |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | B | V | V | - | b | - |
| Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | A | 3 | V | - | b | - |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | B | - | 3 | - | b | - |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | B | V | V | - | b | - |
| Feldperling | <i>Passer montanus</i> | B | V | V | - | b | - |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | B | V | - | - | b | - |

Erläuterungen: Rote Liste: BW: BAUER et al. (2016), D: GRÜNEBERG et al. (2015), 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste. A: möglicher Brutvogel, B: wahrscheinlich Brutvogel, N: Nahrungsgast. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; b: besonders geschützt, s: streng geschützt, ZAK: Zielartenkonzept Baden-Württemberg: N: Naturraumart; LA: Landesart Gruppe A; LB: Landesart Gruppe B; VSRL: Vogelschutzrichtlinie: Anhang.1: Art nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie, Artikel 4(2): besonders bedrohte Zugvogelart gemäß Auswahlliste der LUBW, für die Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden.

Brutvogelgemeinschaft der Jöhlinger Feldflur

In der Feldflur südlich und östlich von Jöhlingen wurden 2019 insgesamt 47 Vogelarten erfasst, von denen wiederum 28 als Brutvögel eingestuft werden können. Bei den übrigen 19 Arten handelt es sich um Nahrungsgäste (vgl. Anhang 1). Die Lage der Reviere im Bestand gefährdeter und rückläufiger Arten ist in Abbildung 8 dargestellt.

Die Revierverteilungen aus den Jahren 2006, 2011 und 2015 wurden 2019 für zahlreiche Arten bestätigt. Dies betrifft beispielsweise Vorkommen der Goldammer

sowie Nachweise weiterer gehölzgebundener Arten wie Dorn- und Mönchsgrasmücke, die in der Feldflur verbreitet und häufig sind.

In den Obstwiesen im Attental wurden neben zahlreichen Staren auch mehrere Reviere vom Gartenrotschwanz nachgewiesen, der dort 2006 als Brutvogel fehlte. Der Wendehals, für den 2015 im Attental Brutverdacht bestand, konnte im Rahmen mehrerer Begehungen mit Verwendung einer Klangattrappe nicht bestätigt werden. Der nur periodisch wasserführende Graben im Attental wird von schmalen feuchten Hochstaudenfluren und kleinen Schilfröhrichten begleitet, die 2006 von einer kleinen Sumpfrohrsängerkolonie sowie vom Teichrohrsänger besiedelt wurden. Beide Arten wurden dort auch im Mai/Juni 2011 angetroffen, während 2015 nur noch ein singender Sumpfrohrsänger notiert wurde und der Teichrohrsänger fehlte. Von beiden ungefährdeten Arten liegen aktuell keine Nachweise aus dem Attental vor, sie wurden aber in schmalen Staudenfluren und kleinen Röhrichten am Walzbach nachgewiesen. Vom bislang nur 2011 kartierten Feldschwirl liegen ebenfalls keine Nachweise vor.

Die beiden 2006 kartierten Reviere der landesweit gefährdeten Feldlerche lagen im ackerbaulich genutzten Gewinn Eben im Süden des Untersuchungsgebiets und wurden bei den Begehungen im Mai und Juni 2011 an fast exakt gleicher Stelle bestätigt. Im Frühjahr 2015 wurden im Gewinn Eben sogar drei Reviere der Feldlerche erfasst. 2019 wurde auf den Ackerflächen großflächig Raps angebaut, was den Rückgang auf nur noch ein Revier 2019 erklärt. Bei anhaltend ungünstiger Nutzung ist hier mit dem Verschwinden der Art zu rechnen. In anderen ackerbaulich geprägten Gewannen Hungerberg, Wieland und Pfaffenberg südlich von Jöhlingen sowie den Gewannen Rohrloch, Hollstein und Hühnerberg östlich vom Walzbach wurde die Art wie in den Vorjahren nicht nachgewiesen, was auf die teilweise ungünstige Topographie der Flächen in Verbindung mit kulissenbildenden Gehölzen zu erklären ist.

Der Hungerberg südlich von Jöhlingen wird durch mehrere langgezogene Feldhecken geprägt, die von einer Reihe dafür charakteristischer Brutvogelarten besiedelt werden. Bemerkenswert war der hohe Bestand der Dorngrasmücke, der im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen 2011 und 2015 und auch bei der Erfassung 2019 bestätigt wurde. Das 2006 kartierte Neuntöter-Revier am Hungerberg war 2011 nicht besetzt, konnte aber 2015 wieder belegt werden. Bei gezielten Nachsuchen im Frühjahr 2019 wurde das Vorkommen nicht bestätigt, was insgesamt auf eine nur unregelmäßige Besiedlung der durchgewachsenen Heckenzüge hinweist.

Die Turteltaube, die nur 2006 in einer Baumhecke südlich von Jöhlingen nachgewiesen wurde, konnte weder 2011, 2015 noch 2019 dort bestätigt werden. Dieses Ergebnis entspricht dem landesweit beobachteten sehr starken Rückgang der Art. Am Bahndamm östlich von Jöhlingen wurde 2011 der Bluthänfling revieranzeigend erfasst, 2019 liegen Beobachtungen nahrungssuchender Hänflinge ohne Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes vor.

Brutvogelgemeinschaft am Hohberg

In den überwiegend von Buchen geprägten Altholzbeständen am Hohberg wurden 2019 insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen, die alle als Brutvögel eingestuft wurden (vgl. Anhang 1). Die bislang vorliegenden Daten mit 32 nachgewiesenen Brutvogelarten wurden damit zahlenmäßig bestätigt, wobei es bezüglich der Vorkommen einzelner Arten Veränderungen gab. So konnte das in den Jahren 2006, 2011 und 2015 erfasste Vorkommen des Grauspechts 2019 trotz gezielter Nachsuche unter Verwendung einer Klangattrappe nicht mehr bestätigt werden. Der Schwarzspecht wurde hingegen wie auch Bunt- und Grünspecht mehrfach revieranzeigend festgestellt und als Brutvogel bestätigt. Der Mittelspecht, der 2006 mit einem Revier im Osten des Hohbergs auftrat, wurde 2019 nicht bzw. nur randlich im Kapellenschlag verhört. Die Lebensraumansprüche der Art sind in den von Buchen geprägten Wäldern nicht bzw. nur kleinflächig erfüllt. Vom Pirol liegt eine revieranzeigende Registrierung vor, die als Brutverdacht gewertet wurde. Die 2006 erfassten stark gefährdeten Arten Kuckuck und Waldlaubsänger wurden auch 2019 nicht registriert, beide Arten konnten bereits im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen 2011 und 2015 nicht mehr bestätigt werden. Brutverdacht bestand für die Arten Rotmilan und Baumfalke, die in den früheren Kartierungen jeweils als Nahrungsgäste eingestuft wurden.

Bezüglich der übrigen Waldarten haben sich am Hohberg in den letzten 15 Jahren keine erkennbaren Veränderungen ergeben. Der untersuchte Waldausschnitt wird von einer durchschnittlich artenreichen Brutvogelgemeinschaft mit überwiegend weit verbreiteten und ungefährdeten Arten besiedelt.

Brutvogelgemeinschaft des Lehrwalds

Im Lehrwald wurden 2019 insgesamt 29 Arten nachgewiesen, von denen 27 wahrscheinlich dort brüten, für zwei Arten bestand Brutverdacht (Baumpieper, Kernbeißer). Gegenüber der Erfassung aus den Vorjahren fehlen Nachweise der Arten Waldkauz, Habicht und Wespenbussard, die alle jeweils randlich bzw. außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen wurden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist das Fehlen der Arten Pirol, Waldlaubsänger und Fitis zu verzeichnen.

Die aktuell erfasste Brutvogelgemeinschaft kann dennoch als durchschnittlich artenreich beurteilt werden. Mit Grün-, Bunt- und Mittelspecht wurden in dem kartierten Ausschnitt des Lehrwalds drei im Naturraum verbreitete Spechtarten nachgewiesen. Vom Mittelspecht wurden insgesamt fünf Reviere erfasst, wobei eines wie in den Vorjahren am Kapellenschlag im Süden und eines im Prinzhölzle nördlich der B 293 lag. Dort wurde bereits im Jahr 2000 ein Vorkommen nachgewiesen, das zwischenzeitlich nicht besetzt war (KRAMER 2000). Grau- und Schwarzspecht konnten im untersuchten Ausschnitt auch 2019 nicht beobachtet werden, der Schwarzspecht ist dort aber im Jahresverlauf als Nahrungsgast zu erwarten.

Die meisten im Lehrwald vorkommenden Arten sind lokal und regional weit verbreitet, weisen stabile Bestände auf und sind weder landes- noch bundesweit gefährdet. Bemerkenswert ist der Nachweis eines singenden Baumpiepers, der sich am 20.04.2019 im Bereich einer lichten Wegkreuzung aufhielt, dort aber bei

nachfolgenden Begehungen nicht mehr bestätigt wurde. Aufgrund sehr starker Bestandsrückgänge gilt die Art aktuell als stark gefährdet. Zahlreiche Nachweise liegen vom bundesweit gefährdeten Star vor, der von den zahlreichen Höhlenbäumen in älteren Waldbeständen profitiert. Der landes- und bundesweit gefährdete Pirol, von dem 2006 zwei Reviere kartiert wurden, wurde 2019 nicht bestätigt. Die Art wurde bereits in den Jahren 2011 und 2015 nicht mehr im Lehrwald bestätigt. Dies gilt auch für den landesweit stark gefährdeten Waldlaubsänger, von dem ebenfalls keine aktuellen Nachweise vorliegen und der zuletzt 2006 im Lehrwald revieranzeigend auftrat.

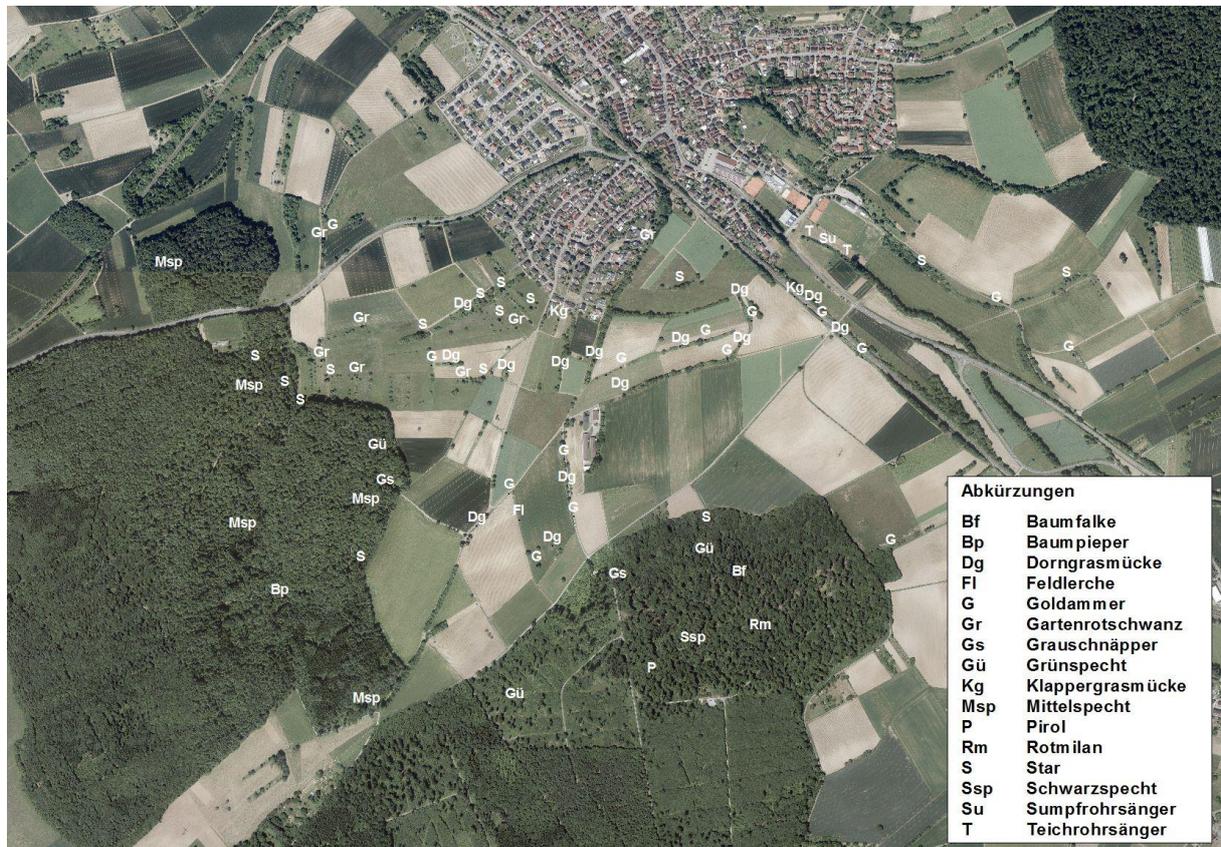


Abbildung 2: Reviere im Bestand gefährdeter und rückläufiger sowie besonders typischer Brutvogelarten 2019

Veränderungen gegenüber den Kartierungen in den Jahren 2006, 2011 und 2015

Im Vergleich zu den Erfassungen in den Jahren 2006, 2011 und 2015 wurden 2019 deutlich weniger Arten erfasst (59 Arten 2019 gegenüber 74 Arten in den Jahren 2006, 2011 und 2015). Wesentliche Unterschiede ergeben sich hierbei aus der deutlich geringeren Anzahl beobachteter Durchzügler wie Rohrweihe, Wiedehopf, Wiesenschafstelze, Braunkehlchen, die 2006 notiert wurden und die 2019 in der Artenliste fehlen. Als Brutvögel wurden 2006 noch Arten wie Turteltaube, Fitis, Nachtigall oder Waldlaubsänger nachgewiesen, die bereits im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen 2011 und 2015 nicht mehr bestätigt wurden und die auch 2019 fehlten. Dies gilt auch für randlich erfasste Arten wie Wespenbussard und Habicht,

deren Brutgebiete außerhalb des Untersuchungsraumes 2019 aber auch nicht gezielt kontrolliert wurden. Der stark gefährdete Feldschwirl wurde ausschließlich 2011 im Attental erfasst, für weitere Arten wie Grauspecht und Wendehals, die noch 2015 anwesend waren, fehlen ebenfalls aktuelle Nachweise, was die aktuell insgesamt geringere Gesamtartenzahl sowie die geringere Anzahl an Brutvögeln erklärt.

6.1.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr.1

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot dürfen Gehölze nur innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen zwischen 1. Oktober und 28. Februar beseitigt werden. Unter Beachtung dieser Fristen bei der Herstellung der Baufelder tritt das Verbot der Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ein (vgl. Maßnahmen V 1.1 V_{CEF} , 3.1a V_{CEF} , 5.1 V_{CEF} , 6.1 V_{CEF} und 8.1 V_{CEF}). Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, kann für die genannten Arten ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben zur Herstellung der Baufelder werden die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gruppe der Vögel nicht berührt.

Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2

Störungen können durch bau-, anlage- und insbesondere durch betriebsbedingte Wirkungen (hier speziell Kulissenbildung und Lärm) hervorgerufen werden, führen so zur Verminderung der Lebensraumeignung und können zum Verlassen der betroffenen Lebensräume führen. Im Jahr 2010 wurde die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr veröffentlicht (GARNIEL & MIERWALD 2010). Ein wesentliches Ergebnis der F+E Forschungsvorhaben ist, dass der Verkehrslärm in der Regel nicht der Faktor mit der größten Wirkung und Reichweite ist. Zumindest können die Lärmwirkungen oft nicht eindeutig von den Folgen anderer Störfaktoren (z.B. optische Effekte einer Straße) getrennt werden. Für eine Vielzahl von Brutvogelarten wurden daher kritische Effektdistanzen ermittelt, die angeben, ab welcher Entfernung zu einer Straße kein negativer Störeffekt mehr durch eine Straße zu erwarten ist. Nur für vergleichsweise wenige Arten wurden zusätzlich kritische Schallpegel definiert, ab denen mit einer wesentlichen Einschränkung der Lebensraumfunktion zu rechnen ist.

Tabelle 5: Kritische Effektdistanzen/Fluchtdistanzen und kritische Schallpegel der artenschutzrechtlich relevanten Arten für die Beurteilung von Störwirkungen (nach GARNIEL & MIERWALD 2010)

| Art | | Kritische Effektdistanz/Fluchtdistanz und Schallpegel |
|------------------|--------------------------------|---|
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | Fluchtdistanz 300 m |
| Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | 200 m |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | 200 m |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | 58 dB(A) bzw. 300 m |
| Mittelspecht | <i>Picoides medius</i> | 58 dB(A) bzw. 400 m |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 500 m |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | 100 m |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | 200 m |
| Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | 100 m |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | 100 m |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | 100 m |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | 100 m |
| Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | 58 dB(A) bzw. 400 m |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | 100 m |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | 100 m |

In Tabelle 5 sind diejenigen Arten aufgeführt, die für die Beurteilung von Störwirkungen relevant sind. In der rechten Spalte sind die von GARNIEL & MIERWALD (2010) vorgeschlagenen kritischen Effektdistanzen und kritischen Schallpegel aufgeführt. Für zahlreiche Arten bewegen sich die Werte zwischen 100m und 200m, große Effektdistanzen bestehen für die Arten Mittelspecht, Pirol sowie für die Feldlerche. Schwarz- und Mittelspecht sowie der Pirol gehören dabei zur Gruppe lärmempfindlicher Arten, während für die übrigen Arten ausschließlich kritische Effektdistanzen für die Beurteilung herangezogen werden.

In Tabelle 6 ist die Abnahme der Habitateignung in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für Arten mit einer Effektdistanz bis 300m dargestellt. Die Zusammenstellung zeigt, dass bei Verkehrsmengen kleiner 10.000 Kfz/24h die Lebensraumeignung bis 100m vom Fahrbahnrand um 20% vermindert wird und mit zunehmender Verkehrsmenge die Habitateignung im 100m Korridor weiter abnimmt. Zwischen 100 m und der Effektdistanz ist je nach Verkehrsmenge mit einer weiteren prozentualen Abnahme der Lebensraumeignung zu rechnen. Bei einem Verkehrsaufkommen von > 50.000 Fahrzeugen wäre im 100m Korridor beispielsweise von einem vollständigen Lebensraumverlust für die jeweilige Art auszugehen.

Im konkreten Planungsfall werden Verkehrsmengen von 21.000 Fahrzeugen prognostiziert. Bei der Beurteilung ist für diese Arten somit von einer Abnahme der Habitateignung von 60% im 100 m Korridor und von einer weiteren Abnahme um 20% bis zur artspezifischen Effektdistanz zu rechnen.

Tabelle 6: Abnahme der Habitataignung in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für Arten mit einer Effektdistanz bis 300m nach GARNIEL & MIERWALD (2010)

| Kfz / 24 h | Fahrbahnrand bis 100m | 100m bis zur Effektdistanz |
|-----------------|-----------------------|----------------------------|
| bis 10.000 | 20% | 0 % |
| 10.001 – 20.000 | 40% | 10% |
| 20.001 – 30.000 | 60% | 20% |
| 30.001 – 50.000 | 80% | 30% |
| > 50.000 | 100% | 40% |

Die Feldlerche wird von GARNIEL & MIERWALD (2010) als Sonderfall betrachtet. Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen sind für diese Art bis zu einer Distanz von 500 m möglich. Im vorliegenden Fall ist im Korridor von 100 m mit einer Minderung der Lebensraumeignung von 60%, im Korridor bis 300 m von 20% und im Korridor zwischen 300 und 500m von 10% auszugehen (vgl. Tab. 7).

Tabelle 7: Abnahme der Habitataignung für die Feldlerche in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge GARNIEL & MIERWALD (2010)

| Kfz / 24 h | bis 100m | 100m bis 300m | 300m bis 500m |
|-----------------|----------|---------------|---------------|
| bis 10.000 | 20% | 10 % | 0 % |
| 10.001 – 20.000 | 40% | 10% | 0 % |
| 20.001 – 30.000 | 60% | 20% | 10% |
| 30.001 – 50.000 | 80% | 30% | 10% |
| > 50.000 | 100% | 40% | 20% |

Für die Gruppe lärmempfindlicher Arten ist im vorliegenden Planungsfall bei einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von 21.000 Fahrzeugen im 100m Korridor von einer Abnahme der Habitataignung von 60% und bis zur Isophone des kritischen Schallpegels von zusätzlich 40% auszugehen (sofern diese die Effektdistanz von 100m überschreitet). Vom kritischen Schallpegel bis zur kritischen Effektdistanz von 300 bzw. 400m gehen GARNIEL & MIERWALD (2010) von einer Minderung von 20% der Lebensraumeignung aus.

Beurteilung

Nachfolgend wird die Betroffenheit der in Tabelle 5 aufgeführten Arten dargestellt und bewertet. Grundsätzlich wird nochmals darauf hingewiesen, dass nur dann eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als Orientierungswerte für die Beurteilung dienen die Hinweise von TRAUTNER & JOOSS (2008). Demnach ist bei mäßig häufigen und häufigen Arten, die in Baden-Württemberg ungefährdet sind oder allenfalls in der Vorwarnliste geführt werden, auch bei Betroffenheit mehrerer Reviere in der Regel keine erhebliche Störung zu prognostizieren. Bei selteneren und gefährdeten Arten ist im Einzelfall auf der Grundlage deren lokaler und regionaler Verbreitung und Häufigkeit zu prüfen, ob bei prognostizierten Revierverlusten eine erhebliche Störung vorliegt.

Tabelle 8: Zusammenfassung der störungsbedingten Betroffenheit bewertungsrelevanter Brutvogelarten

| Art | Störungsbedingte Betroffenheit | rechnerische Betroffenheit |
|------------------|---|----------------------------|
| Rotmilan | Reviernachweis liegt außerhalb der Fluchtdistanz | - |
| Baumfalke | Reviernachweis liegt außerhalb der kritischen Effektdistanz | - |
| Grünspecht | Revierzentren liegen außerhalb der kritischen Effektdistanz | - |
| Schwarzspecht | Revierzentrum liegt außerhalb der kritischen Effektdistanz | - |
| Mittelspecht | Zwei Reviere außerhalb der 58d(B)A Isophone und innerhalb der kritischen Effektdistanz von 400m | 0,4 Reviere |
| Feldlerche | Ein Revier innerhalb der Effektdistanz von 300-500m | 0,1 Revier |
| Gartenrotschwanz | Ein Revier innerhalb der kritischen Effektdistanz von 100m | 0,6 Reviere |
| Sumpfrohrsänger | Keine Veränderung gegenüber der bestehenden Vorbelastung | - |
| Teichrohrsänger | Keine Veränderung gegenüber der bestehenden Vorbelastung | - |
| Dorngrasmücke | Sechs Reviere innerhalb der kritischen Effektdistanz | 3,6 Reviere |
| Klappergrasmücke | Keine Veränderung gegenüber der bestehenden Vorbelastung | - |
| Grauschnäpper | Reviernachweise liegen außerhalb der kritischen Effektdistanz | - |
| Pirol | Reviernachweis liegt außerhalb der kritischen Effektdistanz | - |
| Star | ein Revier innerhalb der kritischen Effektdistanz | 0,6 Reviere |
| Goldammer | Drei Reviere innerhalb der kritischen Effektdistanz | 1,8 Reviere |

In Tabelle 8 ist die rechnerische störungsbedingte Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten, die sich aus den in den Tabellen 6 und 7 dargestellten Kriterien ergeben, zusammengefasst. Für neun der insgesamt 15 Arten können Störungen ausgeschlossen werden, da deren erfasste Revierzentren entweder außerhalb der kritischen Effektdistanzen liegen oder für die sich aufgrund bestehender Vorbelastungen keine Veränderungen ergeben. Für sechs Arten ergeben sich je nach Anzahl betroffener Reviere rechnerische Betroffenheiten zwischen 0,1 und maximal 3,6 Revieren.

Der Mittelspecht wurde im Prinzhölzle und Lehrwald nachgewiesen, wobei zwei Reviere zwischen der 58d(B)A Isophone und der Effektdistanz von 400m liegen. Daraus ergibt sich ein rechnerischer Verlust von 0,4 Revieren, der angesichts der

weiten Verbreitung der Art auf lokaler und regionaler Ebene nicht als erhebliche Störung beurteilt wird.

Von der Feldlerche wurde 2019 ein Revier erfasst, das im Korridor zwischen 300m und 500m liegt. Entsprechend der in Tabelle 7 aufgeführten Kriterien ergibt sich für die Art eine rechnerische Betroffenheit von 0,1 Revieren. Diese sehr geringe Betroffenheit der Art wird nicht als erhebliche Störung bewertet. Die Überlebensfähigkeit der landesweit gefährdeten Art wird in der besiedelten Feldflur maßgeblich durch Art und Intensität der Ackernutzung bestimmt.

Vom Gartenrotschwanz wurde ein Revier innerhalb der kritischen Effektdistanz von 100m kartiert (ein weiteres Revier geht anlagebedingt verloren und wird im nachfolgenden Kapitel behandelt). Daraus ergibt sich rechnerisch ein störungsbedingter Verlust von gerundet einem Revier. Da die Art auf lokaler und regionaler Ebene verbreitet und landesweit nicht gefährdet ist (Art der Vorwarnliste), wird dieser Verlust nicht als erhebliche Störung bewertet.

Von der Dorngrasmücke befinden sich insgesamt sechs Reviere innerhalb der kritischen Effektdistanz von 100m, was einen rechnerischen Verlust von gerundet vier Revieren ergibt. Weitere Vorkommen der Art gehen anlagebedingt verloren. Da die Dorngrasmücke auf lokaler und regionaler Ebene weit verbreitet und landesweit ungefährdet ist, wird der störungsbedingte Verlust nicht als erhebliche Störung im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 2 beurteilt.

Vom Star wurde innerhalb der kritischen Effektdistanz ein Brutplätze kartiert, was einen rechnerischen Verlust von gerundet einem Revier ergibt. Dieser Verlust wird nicht als erhebliche Störung bewertet, da davon ausgegangen werden kann, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht wesentlich verschlechtert.

Schließlich ist vom Vorhaben die Goldammer betroffen, von der drei Reviere innerhalb der kritischen Effektdistanz von 100m erfasst wurden. Die vorliegende Kartierung sowie Bestandserfassungen in benachbarten Planungsabschnitten haben gezeigt, dass die Goldammer auf lokaler Ebene verbreitet ist und hier von den zahlreichen Feldhecken und Feldgehölzen innerhalb der Feldflur profitiert. Der rechnerische Verlust von zwei Revieren wird daher nicht als erhebliche Störung bewertet.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Störungen von Vogelarten im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 2 zu prognostizieren.

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3

In verschiedenen Konfliktbereichen (Waldbestände im Prinzhölzle, Obstwiesen im Attental, Feldhecken am Hungerberg und Gehölze am Bahndamm sowie im Walzbachtal) müssen zur Herstellung des Baufelds Gehölze beseitigt werden, die von verschiedenen gehölzbrütenden Vogelarten als Brutlebensraum genutzt werden.

Im Konfliktbereich 1 (Waldgebiete Lehrwald und Prinzhölzle) werden bau- und anlagebedingt 2,05 ha Waldflächen beansprucht. Betroffen sind ausschließlich weit verbreitete Waldarten wie z.B. Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Rotkehlchen, Kohlmeise, Buchfink, im Bestand gefährdete oder rückläufige Arten wurden entlang der Waldränder, die durch die B 293 bereits stark vorbelastet sind, nicht kartiert. Es handelt sich also um weit verbreitete Arten, die auf lokaler und regionaler Ebene verbreitet, häufig und nicht gefährdet sind. In Anlehnung an die Empfehlungen von TRAUTNER et al. (2015) wird der Lebensraumverlust für diese Arten nicht als Verbot im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 3 beurteilt, da diese Arten in den letzten Jahrzehnten in großem Umfang von der allgemeinen Gehölzzunahme in der Landschaft profitiert haben und für die in diesem Kontext aus artenschutzrechtlicher Sicht kein Maßnahmenbedarf gesehen wird. Das Verbot des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nach gutachterlicher Beurteilung daher und auch unter Verweis auf § 44 Absatz 5 (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt) nicht berührt. Gleichwohl werden die Verluste an Waldflächen durch verschiedene Maßnahmen ausgeglichen und somit mittel- bis langfristig die Lebensräume betroffener Arten wiederhergestellt (vgl. Maßnahmen 1.7 A_{FFH}, 1.8 A, 2.2 A, 2.3 A).

In den Konfliktbereichen 2 bis 4 erfolgen Eingriffe in Gehölzbestände (Verlust einzelner Obstbäume, Feldgehölze (insgesamt 0,27 ha) und Feldhecken (0,09 ha)). Betroffen sind einzelne Reviere der Arten Gartenrotschwanz (ein Revier), Goldammer (zwei Reviere), Star (ein Revier) und Dorngrasmücke (drei Reviere). Als Ausgleich für den Verlust von alten Obstbäumen mit Höhlenangebot sind funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen, die einerseits das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch ein Angebot künstlicher Nisthilfen erhalten und mittel- bis langfristig den Flächenanteil an Obstwiesen und somit das Lebensraumangebot für Arten der Obstwiesen erhöhen (vgl. Maßnahmen 4.3 A_{CEF}, 4.6a A_{CEF}). Am Hungerberg ist darüber hinaus vorgesehen, die Lebensraumqualität für heckenbewohnende Arten wie Goldammer und Dorngrasmücke durch Pflege dort vorhandener hoch aufgewachsener Baumhecken zu verbessern (vgl. Maßnahme 7.1 A_{CEF}). In Verbindung mit den genannten funktionserhaltenden Maßnahmen wird das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für die Gruppe der Vögel nicht berührt.

Im Konfliktbereich 5 erfolgen Eingriffe in Feldgehölze (0,52 ha) und Feldhecken (0,33 ha), die von verbreiteten und häufigen Arten wie Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp besiedelt werden. Der Lebensraumverlust wird nicht als artenschutzrechtliches Verbot bewertet, da ausschließlich weit verbreitete und ungefährdete gehölzgebundene Arten betroffen sind, deren Bestände durch die stetige

Zunahme an vergleichbaren Gehölzen zugenommen haben und für die in diesem Zusammenhang kein gleichwertiger Ausgleichsbedarf gesehen wird.

Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 3 wird für die Gruppe der Vögel unter Beachtung der geplanten CEF-Maßnahmen, die mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf umgesetzt werden müssen, nicht erfüllt.

6.2 Fledermäuse

6.2.1 Ergebnisse der Bestandserfassung

Im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2019 wurden insgesamt elf Arten sicher nachgewiesen, die in Tabelle 9 aufgeführt sind. Bei einigen Lautaufnahmen war eine eindeutige Artzuordnung nicht möglich und erfolgte daher nur auf Gattungsniveau oder in Gattungsgruppen (vgl. Tab. 10). Der Großteil dieser Laute dürfte zu einer der sicher bestimmten Arten gehören.

Gegenüber der Erfassung aus dem Jahr 2006 konnten somit die bereits vermuteten Vorkommen der Arten Mausohr, Bechsteinfledermaus sowie der beiden Langohr-Arten Graues und Braunes Langohr sicher bestätigt werden. Als zusätzliche Art wurde 2019 die Rauhautfledermaus erfasst.

Tabelle 9: Liste der 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

| Art | Art | Rote Liste | | FFH | ZAK | BNatSchG |
|-----------------------|----------------------------------|------------|----|---------|-----|----------|
| | | BW | D | | | |
| Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | 3 | V | IV | - | s |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | 2 | - | IV | LB | s |
| Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | 2 | 2! | II + IV | LB | s |
| Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | 2 | V! | II + IV | N | s |
| Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | i | V? | IV | - | s |
| Kleinabendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | 2 | D | IV | N | s |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3 | - | IV | - | s |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | i | - | IV | - | s |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 2 | G | IV | LB | s |
| Graues Langohr | <i>Plecotus austriacus</i> | 1 | 2 | IV | LB | s |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | 3 | V | IV | - | s |

Erläuterungen: Rote Liste BW: BRAUN et al. (2003), D:MEINIG et al. (2009): 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste, I: Gefährdete wandernde Tierart, G: Gefährdung unbekanntes Grades anzunehmen, D: Datenlage unzureichend. FFH-Richtlinie: II: Art nach Anhang II, IV: Art nach Anhang IV; ZAK: Zielartenkonzept Baden-Württemberg; LB: Landesart Gruppe B; N: Naturraumart; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: s: streng geschützt.

Tabelle 10: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen nicht näher bestimmbaren Fledermausgattungen

| Art | Art | Rote Liste | | FFH | BNatG |
|-----------------------------|---|-------------|---|-----|-------|
| | | BW | D | | |
| Gattung <i>Myotis</i> | <i>Myotis spp.</i> | Je nach Art | | | s |
| Gattung <i>Pipistrellus</i> | <i>Pipistrellus spp.</i> | Je nach Art | | IV | s |
| Nyctaloid | <i>Nyctalus</i> , <i>Eptesicus</i> oder <i>Vespertilio spp.</i> | Je nach Art | | IV | s |
| Gattung <i>Plecotus</i> | <i>Plecotus auritus</i> oder <i>austriacus</i> | Je nach Art | | IV | s |

Legende siehe Tabelle 9

Gefährdung

In Baden-Württemberg gilt das Graue Langohr als vom Aussterben bedroht. Für das Mausohr, die Bechstein-, Fransen-, Breitflügelfledermaus sowie den Kleinabendsegler liegt eine starke Gefährdung vor. Die Bart- und Zwergfledermaus sowie das Braune Langohr werden landesweit als gefährdet eingestuft. Der Abendsegler und die Rauhauffledermaus gehören zu den gefährdeten wandernden Tierarten.

In der Roten Liste Deutschlands sind die Bechsteinfledermaus und das Graue Langohr stark gefährdet. Mausohr, Bartfledermaus, Abendsegler und Braunes Langohr werden von MEINIG et al. (2009) in der Vorwarnliste geführt. Fransen-, Zwerg- und Rauhauffledermaus sind bundeweit betrachtet nicht gefährdet. Die Datenlage zum Kleinabendsegler ist unzureichend und für die Breitflügelfledermaus wird eine Gefährdung mit unbekanntem Ausmaß angenommen.

FFH-Richtlinie

Alle nachgewiesenen Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Mausohr und Bechsteinfledermaus sind zusätzlich im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Gesetzlicher Schutz

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Zielartenkonzept Baden-Württemberg

Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg besteht für die Arten Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und für das Graue Langohr eine sehr hohe Schutzverantwortung auf Landesebene (Landesarten Gruppe B). Mausohr und Kleinabendsegler werden als Naturraumarten eingestuft, für diese Arten besteht eine hohe Schutzverantwortung auf regionaler Ebene.

Ergebnisse der Transektbegehungen und der automatischen Lautaufzeichnungen

In Tabelle 8 sind die Artnachweise für einzelne Teilbereiche des Untersuchungsraumes zusammengefasst. Im Rahmen der Untersuchung konnten insgesamt zehn Fledermausarten akustisch sicher nachgewiesen und bestimmt werden. Das Mausohr war akustisch zwar nicht sicher bestimmbar, konnte aber anhand von Sichtbeobachtungen nachgewiesen und bei einem der Netzfänge bestätigt werden.

Die mit Abstand größte Arten- und vor allem Individuenvielfalt wurde auch 2019 im Attental, den sich westlich anschließenden Streuobstwiesen und den Randbereichen des Lehrwaldes angetroffen (Spalten 3 und 5 in Tab. 11). In diesen Teilflächen wurden alle elf erfassten Arten festgestellt, wobei ein Großteil der Nachweise auf Zwerg- und Bartfledermaus entfielen. Die Streuobstwiesen und Waldsäume des Lehrwaldes wiesen die höchste Individuen- und Artenzahl auf, lediglich das Graue Langohr konnte hier nicht nachgewiesen werden, ein Jagdvorkommen ist aber wahrscheinlich. Zusätzlich zu den in den anderen Bereichen gefundenen Arten traten hier noch Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus auf.

Tabelle 11: Überblick über die Artnachweise in den einzelnen Untersuchungsbereichen

| Art | Geplante Trasse mit 50 m Puffer ohne Attental | | Attental im Bereich der geplanten Trasse | | Feldflur nördlich der Trasse bis Ortsrand Jöhlingen | | Feldflur südlich bzw. westlich der Trasse bis zum Lehrwald | |
|-----------------------|---|---|--|---|---|---|--|---|
| | Jagd | Q | Jagd | Q | Jagd | Q | Jagd | Q |
| Bartfledermaus | ++ | - | +++ | - | ++ | - | +++ | + |
| Fransenfledermaus | - | - | - | - | - | - | ++ | ? |
| Bechsteinfledermaus | - | - | - | - | - | - | + | ? |
| Mausohr | - | - | + | - | - | - | + | |
| Abendsegler | (+) | - | (+) | - | (+) | - | (+) | - |
| Kleinabendsegler | - | - | + | - | - | - | ++ | ? |
| Zwergfledermaus | ++ | ? | +++ | - | +++ | - | +++ | ? |
| Rauhautfledermaus | - | - | - | - | - | - | ++ | ? |
| Breitflügelfledermaus | ++ | - | ++ | - | +++ | - | ++ | - |
| Braunes Langohr | ++ | + | - | - | - | - | ++ | ? |
| Graues Langohr | + | + | + | - | + | - | - | - |

Erläuterungen: Jagd steht für (akustische) Nachweise jagender Tiere, Q für Quartiernachweise. +++ steht für hohe, ++ für durchschnittliche und + für geringe Aktivität. (+) bezieht sich auf hohe Überflüge ohne erkennbaren Bezug zum Gebiet

In der Feldflur zwischen der geplanten Trasse und dem Siedlungsrand von Jöhlingen, die sich durch Heckenzüge und Gehölzreihen auszeichnet, wurden fünf Arten detektiert (Spalte 4 in Tab. 11). Die Zwergfledermaus war insbesondere am Ortsrand von Jöhlingen und im Attental die mit Abstand häufigste Fledermausart. Über den Wiesenflächen trat die Breitflügelfledermaus sehr häufig auf. Des Weiteren wurden

Bartfledermäuse und Graues Langohr v.a. in Parzellen mit Streuobstwiesen registriert. Einzelne überfliegende Abendsegler traten sporadisch auf.

Im Verlauf der geplanten Trasse betraf der Großteil der akustischen Nachweise die Zwergfledermaus. Für den etwa 50 m breiten Korridor entlang der Trasse liegen aber auch zahlreiche Aufnahmen von Bart- und Breitflügelfledermäusen und den beiden Langohrarten vor. Darüber hinaus wurden Mausohr und Kleinabendsegler akustisch nachgewiesen, allerdings nur im Bereich des Attentals im Umfeld der geplanten Brücke. Weiterhin wurden Überflüge von Abendseglern beobachtet und aufgezeichnet. Im gesamten Trassenverlauf und einem beidseitigen 50-Meter-Puffer wurden somit acht Fledermausarten nachgewiesen.

Ergebnisse der Quartiersuche

Die Quartiernachweise einschließlich potentieller Quartierbäume im Trassenverlauf und dessen Umfeld sind in Abbildung 3 dargestellt. Am Kapellenhof wurden mehrfach Bartfledermäuse beim Quartierabflug oder -rückflug beobachtet, es ist von einem Wochenstubenquartier auszugehen. Vermutlich bestehen Wechselbeziehungen zu einer nicht näher verorteten Wochenstube der Art in Jöhlingen. Im Siedlungsbereich von Jöhlingen ist darüber hinaus von Wochenstubenkolonien der Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Bartfledermaus und zumindest von Einzelquartieren des Grauen Langohrs und des Mausohrs auszugehen. Eine direkte Betroffenheit dieser Quartiere ist durch die Planung aber nicht gegeben.

Der Baumbestand im Umfeld der Trasse weist eine geringe Zahl an für Fledermäuse potentiell geeigneten Höhlungen bzw. Spalten auf (vgl. Abb. 9). Eine tatsächliche Quartiernutzung konnte in drei Bäumen durch Kotspuren des Braunen Langohrs nachgewiesen werden. Die Kotmengen waren jedoch sehr gering und deuten auf ein Einzeltier und keinen Koloniehingplatz hin. Die Streuobstwiesen außerhalb des Trassenumfelds sowie Altholzbestände im Lehrwald weisen für viele Arten ein sehr hohes Quartierpotential auf (z.B. Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Bechsteinfledermaus).

An der Bahnunterführung eines Feldwegs nahe der B293 wurde bei einer Kontrolle ein Einzelquartier eines Grauen Langohrs festgestellt. Der dort vorhandene Spaltraum ist grundsätzlich auch für andere Arten als Quartier nutzbar.



Abbildung 3: Quartiernachweise und potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse



Abbildung 4: Bahnunterführung mit Einzelhangplatz des Grauen Langohrs



Abbildung 5: Obstbaumbestand mit Einzelhangplätzen des Braunen Langohrs



Abbildung 6: Kapellenhof mit Wochenstubenquartier der Bartfledermaus

Transferstrecken

Bei den Transektbegehungen wurde auf regelmäßig beflogene Transferstrecken, auf Flugstraßen und die Jagd entlang von Leitstrukturen geachtet. Im Bereich der geplanten neuen Trassenführung wurden Beobachtungen angestellt, um das derzeitige Querungsverhalten nachvollziehen zu können.

Südöstlich von Jöhlingen erfolgten Querungen vor allem entlang des Bahndammes und des Walzbaches bzw. deren Begleitvegetation (vgl. Abb. 7). Vom Kapellenhof ausgehende Flugbewegungen von Bartfledermäusen erfolgten diffus nach Süden parallel zur Ochsenstraße. Zu erwartende Flugverbindungen nach Jöhlingen konnten nicht beobachtet werden, sind aber anzunehmen. Die mit Abstand individuenreichsten Flugbewegungen fanden im Attental statt. Der vom Ortsrand Jöhlingen ausgehende Gehölzzug entlang des Bachlaufes wird als Flugstraße von Zwerg- und Bartfledermäusen, Breitflügelfledermäusen und einzelnen Grauen Langohren genutzt. Vom Ende der Gehölze im Attental fächert der Flugweg in die Streuobstwiesen vor dem Lehrwald auf. Im westlichsten Bereich der Trasse kommt es zu zahlreichen Flugbewegungen zwischen Lehrwald und Prinzhölzle und entlang deren östlichen Waldrändern.

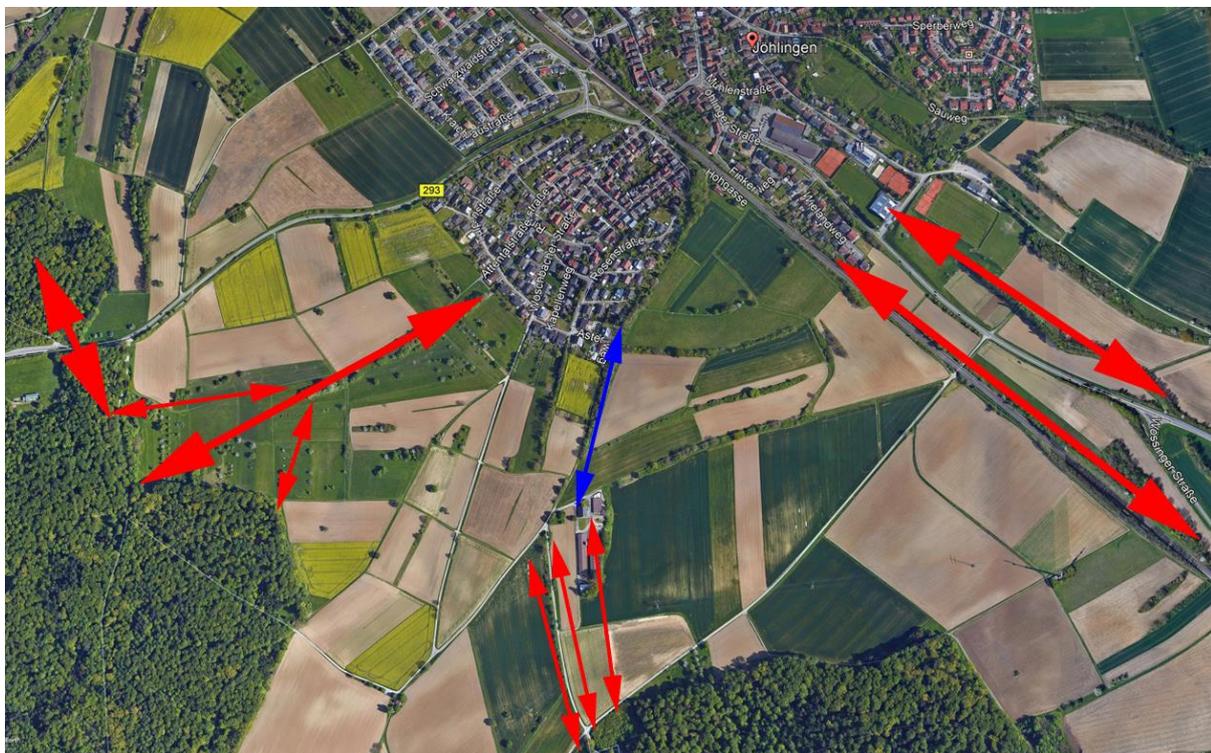


Abbildung 7: Hauptsächlich genutzte Flugwege im Untersuchungsgebiet: rote Pfeile – nachgewiesene Flugstraßen, blauer Pfeil – vermutete aber nicht bestätigte Flugwegeverbindung

Ergebnisse der Netzfänge

Insgesamt wurden bei den beiden Netzfängen am 10.08.2019 und am 13.08.2019 im Trassenbereich 26 Fledermäuse aus sieben Arten gefangen, die Ergebnisse sind in Tabelle 12 zusammengefasst.

Tabelle 12: Übersicht über die bei Netzfängen nachgewiesenen Arten und deren Geschlecht und Alter. Alle adulten Weibchen waren postlaktierend

| Art | Standort 1 Oberes Attental | Standort 2 Obstwiese süd- östlich Attental | Geschlechtsverteilung und Alter |
|-----------------------|-------------------------------|--|---|
| Datum | 10.08.2019 | 13.08.2019 | |
| Bartfledermaus | 3 | 3 | 1 ♂ ad., 1 ♂ juv., 2 ♀ ad., 2 ♀ juv. |
| Mausohr | 1 | - | 1 ♂ ad. |
| Kleinabendsegler | 1 | - | 1 ♂ ad. |
| Zwergfledermaus | 9 | 4 | 2 ♂ ad., 4 ♂ juv., 4 ♀ ad., 3 ♀ juv. |
| Breitflügelfledermaus | 2 | 1 | 2 ♀ ad., 1 ♀ juv. |
| Braunes Langohr | - | 1 | 1 ♂ ad. |
| Graues Langohr | 1 | - | 1 ♂ ad. |
| Summe | 17 | 9 | 26 |

Am Standort 1 im Attental wurden sechs Arten mit insgesamt 17 Individuen gefangen, wobei die meisten Tiere auf die Zwergfledermaus (neun Tiere) gefolgt von der Bartfledermaus (drei Tiere) entfielen. Von der Breitflügelfledermaus, einer weiteren typischen Siedlungsart, wurden zwei Exemplare erfasst. Bemerkenswert ist der Fang eines Grauen Langohrs, einer in Baden-Württemberg sehr seltenen und vom Aussterben bedrohten Art.

Am Standort 2, einer Obstbaumgruppe südöstlich vom Attental, wurden vier Arten mit insgesamt neun Individuen gefangen. Auch hier entfielen die meisten Tiere auf Zwerg- und Bartfledermaus, Einzelnachweise gelangen von Breitflügelfledermaus und Braunem Langohr.

Die Verteilung auf die Geschlechter ist Tabelle 9 zu entnehmen, Nachweise postlaktierender Weibchen sowie von Jungtieren liegen für die Arten Bart-, Zwerg- und Breitflügelfledermaus vor.

Beschreibung der nachgewiesenen Arten

Die Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist eine typische „Fensterladen“-Fledermaus sie besiedelt vor allem schmale Spaltenquartiere an Gebäuden. Es sind aber auch Kolonien aus Wäldern und in Waldnähe außerhalb von Siedlungen bekannt. Die Jagdgebiete liegen in strukturreichem Offenland, aber auch in Auwäldern und entlang von Gewässern. Während einer Nacht werden die Jagdgebiete häufig gewechselt. Sie ist ein wenig spezialisierter Jäger mit einem breiten Nahrungsspektrum. Sie beutet gerne Massenvorkommen wie z.B. von Kohlschnaken aus. Die Bartfledermaus jagt niedrig und bis in Höhen von 6-15 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2-5 Metern

Höhe. Neben der Zwergfledermaus stellt sie das häufigste Verkehrsoffer dar, insbesondere auf Transferstrecken von Wochenstubenquartieren kann die Mortalitätsrate vor allem unter Jungtieren sehr hoch sein. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) gehen für die Bartfledermaus von einem hohen Kollisionsrisiko¹ an Straßen aus. Die Mortalitätsgefährdung² der Bartfledermaus an Straßen wird als mittel bewertet. Die Art ist in den letzten Jahren aufgrund ihrer Ansprüche an Quartiere und an naturnahe strukturreiche Jagdlebensräume lokal deutlich im Rückgang begriffen. Als Charakterart extensiver landwirtschaftlicher Gebiete mit hohem Grünlandanteil und Streuobstwiesen und insgesamt hohem Strukturreichtum ist sie auf den Erhalt entsprechender Landschaftsräume angewiesen.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Am Kapellenhof befindet sich ein Wochenstubenquartier der Art, weitere Quartiere dürften sich in Jöhlingen befinden. Als Jagdgebiete werden Streuobstwiesen und Waldränder aufgesucht. Wichtige Flugwegeverbindungen quer zur Trasse befinden sich im Attental und sind zwischen Kapellenhof und Jöhlingen zu erwarten, konnten in diesem Bereich aber nicht bestätigt werden.

Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) ist eine typische Waldart und kommt sowohl in Laub- als auch in Nadelwäldern vor. Während des Sommerhalbjahrs bevorzugt sie Baumhöhlen in Wäldern, Parkanlagen oder Streuobstwiesen als Quartier. Sie bezieht aber auch Spalten an Gebäuden (Hohlblocksteine) oder Fledermauskästen. Die Wochenstubenquartiere werden regelmäßig gewechselt. Darum ist es wichtig viele Quartiermöglichkeiten in einem Radius von ca. 1 km zu erhalten bzw. ggf. neu in Form von Fledermauskästen anzubieten. Jagdgebiete liegen vor allem in Wäldern und strukturreichen Offenlandhabitaten (dörfliche und landwirtschaftliche Strukturen). Die Populationsdichte ist in der Regel überall gering. Die Fransenfledermaus ist sehr manövrierfähig und jagt oft sehr nah an der Vegetation. Jagdflüge erfolgen meist sehr niedrig, dementsprechend wird sie von Straßen beeinflusst, örtlich kann es zu einer hohen Mortalität beim Queren von Straßen kommen. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) gehen für die Fransenfledermaus von einem hohen Kollisionsrisiko und einer mittleren Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen aus.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Fransenfledermäuse wurden südlich bzw. westlich der geplanten Trasse in den Obstwiesen und insbesondere am Waldrand des Lehrwaldes gefunden. Es ist von Baumquartieren im Waldbereich auszugehen. Die Verbindung Lehrwald-Prinzhölzle und zu den Streuobstbeständen wird für diese Art als wichtig erachtet.

Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) ist eine spezialisierte Waldart die ihren Verbreitungsschwerpunkt in naturnahen Laubwaldgebieten niedriger Lagen hat.

¹ Das Kollisionsrisiko wird aus Parametern wie Strukturbindung beim Flug, Flughöhe und Mobilität, Experteneinschätzungen und Totfundraten ermittelt.

² Die Mortalitätsgefährdung ergibt sich aus dem Verhältnis der allgemeinen Mortalitätsgefährdung (abgeleitet z.B. aus Gefährdung, Populationsgröße, Erhaltungszustand) und dem artspezifischen Kollisionsrisiko an Straßen. Eine sehr hohe, hohe und mittlere Gefährdung ist bei geringem, mittlerem und hohem konstellationsspezifischen Risiko in der Regel planungs- und verbotsrelevant.

Nadelwälder werden meist nur angrenzend an optimale alt- und totholzreiche Laubwälder besiedelt. Als Quartiere werden bevorzugt Baumhöhlen aufgesucht, die häufig, meist alle zwei bis drei Tage gewechselt werden, Kolonien sind somit auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Aber auch Vogel- und Fledermauskästen werden genutzt. Kolonien sind in der Regel Individuenarm und setzen sich aus 10-50 Tieren zusammen. In Waldrandnähe stellen auch Hochstamm-Streuobstwiesen wichtige Quartier- und Jagdgebiete dar. Weibchen halten ihrer Geburtskolonie vermutlich ein Leben lang die Treue, sind aber innerhalb ihres Kolonielebensraums mobil. Sie können mit Wasser- und Fransenfledermäusen vergesellschaftet angetroffen werden. Die Wochenstubenverbände teilen sich häufig und finden nach einiger Zeit erneut zusammen (fission-fusion-societies). Die Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus befinden sich meistens in unmittelbarer Nähe der Tagesquartiere und sind relativ klein. Entfernungen liegen meist im Umkreis von wenigen 100 Metern und Maximal in Entfernungen von bis zu drei Kilometern. Zum Beispiel nutzt eine Kolonie von 20-30 Tieren in einem Laubwald bei Würzburg eine Waldfläche von 80-300 ha. In Nadelwäldern werden die Flächen erheblich größer. Die Bechsteinfledermaus ist durch ihre große Manövrierfähigkeit ein ausgezeichneter Jäger in dichter Vegetation. Beute wird geortet oder akustisch durch Raschelgeräusche wahrgenommen und im Rüttelflug von der Vegetation abgelesen. Die leisen Echoortungslaute sind nur in seltenen Fällen und in Kombination mit Sichtbeobachtungen eindeutig bestimmbar. Artnachweise können am besten durch Netzfänge und teilweise auch durch Nistkastenkontrollen erbracht werden. Die Bechsteinfledermaus reagiert aufgrund ihrer engen Lebensraumsprüche empfindlich gegenüber großflächigen Eingriffen in ihre Umgebung, sie gilt als stark gefährdete Art. Offenlandbereiche und Straßen werden sehr niedrig gequert, nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) bestehen für die Bechsteinfledermaus ein sehr hohes Kollisionsrisiko und eine sehr hohe Mortalitätsgefährdung an Straßen. Unterführungen an Autobahnen werden zur Querung genutzt.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Die Bechsteinfledermaus wurde nur im Streuobstbestand in direkter Nähe zum Lehrwald und insbesondere an den Randbereichen des Lehrwaldes gefunden. Es ist von Baumquartieren im Waldbereich auszugehen. Die Verbindung Lehrwald-Prinzhölzle und zu den Streuobstbeständen wird für diese Art als wichtig erachtet.

Das Mausohr (*Myotis myotis*) ist während seiner Fortpflanzung auf große und leicht zugängliche Räume wie z.B. Dächer von Kirchen, Rathäusern usw. angewiesen. In den Wochenstuben kommen, räumlich getrennt, oft in Balkenkehlen adulte Männchen vor. Mausohr-Weibchen zeigen eine ausgeprägte Treue zu ihrer Geburtswochenstube. Paarungsquartiere werden von Männchen und Weibchen ebenfalls oft über Jahre hinweg genutzt. Die Jagdgebiete liegen im Frühjahr und in der ersten Hälfte der Jungenaufzucht in Wäldern (bevorzugt Mischwälder oder Laubwälder). Später im Jahr wechseln sie dann auf frisch gemähte Wiesen, Weiden oder Streuobstwiesen. Gejagt wird in einem langsamen, niedrigen Suchflug ca. 1 Meter über dem Boden. Bejagt werden vorwiegend flugunfähige Insekten wie Laufkäfer, die aus dem Flug heraus vom Boden aufgegriffen oder durch eine kurze Landung erbeutet werden. Bei saisonalen Massenvorkommen beispielsweise von

Maikäfern, Dungkäfern, Maulwurfsgrillen, Nachtfaltern oder Wiesenschnaken werden diese bevorzugt und im Flug gefangen. Der nächtliche Aktionsradius von Mausohren beträgt zehn und mehr Kilometer. Transferflüge werden zielgerichtet mit schneller Geschwindigkeit zurückgelegt und erfolgen oft in geringer Höhe, es kann örtlich zu einer hohen Mortalität beim Queren von Straßen kommen. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sehen für das Mausohr ein hohes Kollisionsrisiko und eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Bei einer der Transektbegehungen wurde ein Mausohr im Attental beobachtet und beim Netzfang konnte die Art bestätigt werden. Weitere Beobachtungen am Lehrwald lassen vermuten, dass die Art dort regelmäßig auftritt. Männchenquartiere in Baumhöhlen im Wald sind denkbar. In den 1990er Jahren wurde das Mausohr anhand von Kottfunden für die katholische Kirche in Jöhlingen gemeldet, es dürfte sich dabei um ein Männchenquartier gehandelt haben.

Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist ein Baumhöhlen-Bewohner, wobei er als Zwischen- und Winterquartier auch gerne Spalten an Gebäuden besiedelt. Die Tiere nutzen gleichzeitig mehrere eng benachbarte Quartiere, die häufig gewechselt werden, oft wird dabei auch die Gruppenzusammensetzung geändert. Bei den während des Sommers nachgewiesenen Tieren handelte es sich zumeist um Männchen, die den Sommer fernab der Fortpflanzungsgebiete, die in Deutschland beispielsweise in Brandenburg liegen, verbringen. Nur während der Zugzeit und im Winter treten in Südwestdeutschland regelmäßig Weibchen des Abendseglers auf. Abendseglermännchen zeigen eine hohe Treue zu ihren Quartieren. Der Abendsegler ist bei uns v.a. während der Durchzugszeit nicht selten. Jagdgebiete befinden sich vorwiegend in Gewässer- und Waldnähe. Die Jagd erfolgt im freien Luftraum in großen Höhen im schnellen Flug. Entsprechend wenig wird er direkt von Zerschneidungswirkungen durch Straßen beeinträchtigt. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) bestehen für den Abendsegler ein geringes Kollisionsrisiko und eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Die relativ wenigen Nachweise von Abendseglern bezogen sich auf in größerer Höhe überfliegende Tiere. Es ergaben sich keine Hinweise auf regelmäßig beflogene Jagdgebiete oder auf Quartiere im Untersuchungsraum.

Der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) ist eine typische Waldart, die zum größten Teil Quartiere in Bäumen (z.B. Höhlen, Spechthöhlen, Astlöcher und Ausfaltungen), bevorzugt in Laubwäldern aufsucht. Sie bezieht aber auch gerne Fledermauskästen. In ihren Quartieren können sie vergesellschaftet mit Abendseglern, Rauhaut-, Wasser-, Fransen- oder Bechsteinfledermäusen angetroffen werden. Im Sommer werden die Tagesquartiere oft täglich gewechselt. Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Baumhöhlen, nur selten an Gebäuden. Der Kleinabendsegler jagt bevorzugt in schnellem Flug in Wäldern und deren Randstrukturen, kann jedoch auch über Wiesen, Weiden, Gewässern und an Straßenlaternen beobachtet werden. Auf eine opportunistische Jagdweise kann geschlossen werden, da der Kleinabendsegler in

unterschiedlichen Landschaftstypen jagt und Nahrungsanalysen eine breite Palette an Insekten aufwies. Der Kleinabendsegler tritt lokal und zeitlich begrenzt in Deutschland auf. Saisonbedingt wandert er weite Strecken (bis zu 1000 km) von Nordosten nach Südwesten bzw. umgekehrt. Wochenstubenvorkommen sind bei uns kaum bekannt und umfassen meist wenige Individuen. Aufgrund seines schnellen Flugs und den damit häufigen Gebietswechsellern scheint der Kleinabendsegler von Fragmentierungen seiner Lebensräume nur indirekt beeinträchtigt zu sein. Zudem wird er durch seinen Flug in großer Höhe entsprechend wenig von Straßen beeinträchtigt (geringes Kollisionsrisiko und mittlere Mortalitätsgefährdung an Straßen, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Allerdings dürften Habitatveränderungen einen maßgeblichen Einfluss auf die Dichte anzutreffender Tiere haben.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Kleinabendsegler wurden v.a. am Lehrwald und in den angrenzenden vorgelagerten Streuobstbereichen nachgewiesen. Im Attental konnte bei einem Netzfang ein Männchen gefangen werden. Es ist von Männchen-, Balz- und Paarungsquartieren im Lehrwald auszugehen, wobei der Verbund zu anderen Waldgebieten wichtig sein dürfte.

Bei der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) handelt es sich um einen extremen Kulturfolger. Sie ist als Spaltenbewohner an Gebäuden die häufigste Fledermausart in Baden-Württemberg. In der Auswahl ihrer Jagdgebiete ist sie relativ flexibel, bevorzugt aber gewässerreiche Gebiete und Ränder von Gehölzstandorten. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere häufig gewechselt. Eingriffe in den Lebensraum der Zwergfledermaus sind überall dort problematisch, wo eine große Zahl an Tieren betroffen ist, also in Wochenstuben, an Schwärm- und Winterquartieren und auf Transferstrecken. Solche Orte können von hunderten Tieren regelmäßig jedes Jahr aufgesucht werden und fortlaufende Gefährdungen können so im Laufe der Zeit zu einer starken Beeinträchtigung lokaler Vorkommen führen. Die Art jagt zumeist niedrig aber auch bis in Höhen von 20 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2-5 Metern Höhe. Die Art ist das häufigste Verkehrsoffer unter Fledermäusen. Insbesondere auf Transferstrecken, die von Wochenstubenquartieren ausgehen, kann die Mortalitätsrate vor allem unter Jungtieren sehr hoch sein. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) gehen für die Zwergfledermaus von einem hohen Kollisionsrisiko und einer mittleren Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen aus.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Insgesamt war die Zwergfledermaus die mit Abstand häufigste Art im Gebiet. Die Flugstraße im Attental wurde sehr regelmäßig von einer größeren Anzahl an Zwergfledermäusen aus dem Ort kommend beflogen. Es ist daher davon auszugehen, dass in Jöhlingen ein individuenreicher Wochenstubenverband mit einer größeren Anzahl von Quartieren besteht. Baumquartiere von Männchen sind an den Waldrändern denkbar.

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) ist eine Art der Tieflandlagen, wo sie in erster Linie Baumquartiere, wie Höhlungen und Rindenspalten, aber auch Dehnungsfugen und Spalten an Brücken bezieht. Sie jagt gerne entlang von linearen

Strukturen wie Waldwegen und Waldrändern und entlang der Schilf- und Verlandungszonen von nahrungsreichen Gewässern. Ihr Flug in Höhen von 3-20 Metern ist dabei geradlinig und relativ langsam. Bevorzugt hält sie sich in Au- und Feuchtwäldern auf. Bei der Rauhauffledermaus handelt es sich um eine Art, die während ihrer Wanderung im Herbst sehr weite Strecken (bis zu 1900 km) zurücklegt. Während des Sommers kommen in Deutschland vorwiegend Männchen vor. Die Reproduktionsgebiete der Rauhauffledermaus liegen vor allem im Nordosten Europas östlich der Elbe. Von dort aus wandern die Weibchen im Herbst in südwestliche Richtung. Ab Mitte August bis Anfang November treten in Süddeutschland verstärkt Durchzügler auf, wobei einzelne Individuen eine relativ hohe Ortstreue zeigen. Die Männchen besetzen zu dieser Zeit bereits ihre angestammten Paarungsquartiere in Baumhöhlen. Weibchen suchen diese während des Herbstzuges auf. Nach der Paarung setzen sie ihren Zug in die Winterquartiere fort. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) ist für die Rauhauffledermaus von einem mittleren Kollisionsrisiko und einer mittleren Mortalitätsgefährdung an Straßen auszugehen.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Rauhauffledermäuse wurden in geringer Zahl bei der Begehung am 21.09.2019 am Rand des Lehrwaldes registriert. Baumquartiere mit Nutzung als Einzel- und Balzquartier sind am Waldrand denkbar.

Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) ist eine typische Gebäude-Fledermaus niedriger Lagen, die ihre höchste Populationsdichte in den Niederungen von Rhein, Neckar und Donau erreicht. Die Quartiere und Jagdgebiete liegen im Siedlungsbereich, in gehölzreichen, parkartigen Landschaften mit hohem Grünlandanteil und in Gewässernähe. Bei der Jagd zeigen Breitflügelfledermäuse unterschiedliche Strategien. So kommt sowohl die Jagd entlang von Gehölzvegetationen in wenigen Metern Höhe als auch bis in die Wipfelregionen vor. Diese Strategie ist vergleichbar mit der Jagd um Straßenlaternen, wo sie häufig angetroffen werden kann. Des Weiteren gibt es Flüge in 3-8 Metern Höhe über Weiden, Wiesen und Parkanlagen mit Sinkflügen bis knapp über den Boden. Gleich dem Abendsegler kann die Breitflügelfledermaus aber auch bei der Jagd im freien Luftraum beobachtet werden, hier zeigt sie allerdings einen langsameren Flug als der Abendsegler. Die Art ist in ihren Lebensraumsprüchen relativ flexibel. Sie ist insbesondere durch den Verlust geeigneter Quartiere an Gebäuden bedroht, im Jagdgebiet ist sie aufgrund des meist hohen Jagdfluges (bis zu 10 Metern) kaum von Zerschneidungswirkungen, sehr wohl aber von Habitatveränderungen betroffen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) besteht für die Breitflügelfledermaus ein geringes Kollisionsrisiko an Straßen. Die Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen wird als mittel bewertet.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Die Breitflügelfledermaus kam im gesamten Offenland vor, Schwerpunkte bildeten die Wiesen und Streuobstwiesen zwischen Jöhlingen und Lehrwald. Flugbewegungen zwischen Jagdgebiet und Quartiergebiet konzentrierten sich auf das Attental. Für Jöhlingen ist von einem Wochenstubenquartier auszugehen.

Das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) ist in seinem Vorkommen in Baden-Württemberg auf niedrige Lagen unter 550 Meter beschränkt, wo es in seinen Quartieren warme Bedingungen vorfindet. Es ist eine typische „Dorffledermaus“, die nahezu ausschließlich Gebäude- und Spaltenquartiere besiedelt. Die Weibchen der Art schließen sich zu Kolonien von 10-30 Tieren zusammen und nutzen vor allem Dachräume, häufig Kirchen, als Quartier. Dabei verstecken sich die Tiere oft in schmalen Spalten und sind dann kaum auffindbar. Die Männchen der Art hängen meist einzeln in benachbarten Gebäuden. Die Wochenstuben etablieren sich ab April, ab Ende Mai sind die Weibchen deutlich sichtbar trächtig, die Jungen werden Ende Juni geboren. Ab Ende Juli werden die Jungtiere flügge und erlangen im Laufe des August die Selbstständigkeit. Als Jagdgebiet werden vor allem reich strukturiertes Offenland und Streuobstgebiete genutzt. Die Beute wird meistens im freien Luftraum in einer Höhe von 2-5 Metern erbeutet, aber auch eine Jagd knapp über dem Boden kann beobachtet werden. Hauptbeute sind Nachtfalter, die oft an Hangplätze getragen und dort verzehrt werden. Die Verluste von Grüngürteln im Siedlungsgebiet, der starke Rückgang artenreicher Mähwiesen und Streuobstwiesen und eine insgesamt sehr hohe Pestizidbelastung im Offenland sind zwangsweise mit dem Verlust von Jagdgebieten des Grauen Langohrs gekoppelt. Durch die Sanierung von Gebäuden, in denen sich die Quartiere der Art befinden, ist ein stetiger Rückgang der Quartiermöglichkeiten zu verzeichnen. Zahlreiche ehemalige Wochenstubenhangplätze gingen durch Sanierungsarbeiten und Taubenschutzmaßnahmen verloren. Derzeit sind in Baden-Württemberg weniger als 20 Wochenstuben bekannt, was sich auch in der Einstufung der Roten Liste Baden-Württembergs in die Kategorie „vom Aussterben bedroht“ widerspiegelt. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) besteht für das Graue Langohr ein sehr hohes Kollisionsrisiko an Straßen. Die Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen wird ebenfalls als sehr hoch bewertet.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Vom Grauen Langohr konnten nur Einzeltiere nachgewiesen werden. Ein offenbar nur sehr unregelmäßig genutztes Einzelquartier fand sich in dem Bahndurchlass an der B 293 in einer Konstruktionsfuge. Ein einzelnes Männchen konnte im Attental gefangen werden. Insgesamt waren nur wenige Lautaufnahmen der Art zuzuordnen.

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) ist in allen Höhenlagen häufig und besiedelt entweder Gebäude (häufig Kirchen), Baumhöhlen oder Nistkästen. Sie wechseln ihre Quartiere relativ häufig. Jagdgebiete liegen vor allem in Wäldern (Laub- und Nadelwälder), aber auch in der Nähe von dörflichen und städtischen Siedlungen. Das Braune Langohr ist ein typischer „gleaner“, d.h. sie „pflückt“ die Nahrung direkt von der Vegetation ab. Sie jagen aber auch im freien Luftraum, z.B. nach Nachtfaltern. Im Gegensatz zu den meisten anderen mitteleuropäischen Fledermausarten gibt es im Sommer keine deutliche Trennung zwischen Wochenstuben und Männchenquartieren. Meist handelt es sich bei den Männchen um unerfahrene Jungtiere aus dem Vorjahr. Weibchen zeigen eine hohe Bindung an ihre Geburtskolonien. Nahe verwandte Weibchen sind so über mehrere Generationen in einer Wochenstube nachweisbar (ähnlich wie bei der Bechsteinfledermaus). Durch seinen langsamen und niedrigen Flug ist das Braune Langohr stark durch die

Fragmentierung von Teillebensräumen durch den Straßenverkehr betroffen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) besteht für das Braune Langohr ein sehr hohes Kollisionsrisiko und eine hohe Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Das Braune Langohr wurde anhand von Kotpuren in Baumhöhlen nachgewiesen, die relativ geringen Kotmengen deuten auf eine Einzelquartiernutzung hin. Unweit der Kotnachweise konnte ein einzelnes Männchen durch Netzfang bestätigt werden. Lautaufnahmen die der Art zuzuordnen waren, wurden v.a. am Rand des Lehrwalds aufgezeichnet.

6.2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr.1

Im Attental konnte in einem kleinen von der Planung betroffenen Streuobstbestand in drei Bäumen durch Kotpuren eine Quartiernutzung des Braunen Langohrs nachgewiesen werden. Die Kotmengen waren jedoch sehr gering und deuten auf ein Einzeltier hin. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot ist es vorgesehen, die Gehölze innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu beseitigen (vgl. Maßnahme 3.1a V_{CEF}). Potentielle Baumquartiere (höhlenreiche Obstbäume) von Fledermäusen (Braunes Langohr) sollten entweder innerhalb von Frostperioden beseitigt oder ggf. vor Rodung auf Vorkommen einzelner Tiere überprüft werden. Das Einzelquartier des Grauen Langohrs an der Bahnbrücke im Walzbachtal ist nicht vom Eingriff betroffen.

Im Planungsraum bestehen verschiedene Flugstraßen von Fledermäusen, die die geplante Trasse queren. Funktionale Beziehungen bestehen zwischen dem Lehrwald und dem Prinzhölzle, wobei in diesem Bereich verschiedene Waldarten wie Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Mausohr nachgewiesen wurden. Der Verbund zwischen den beiden Waldgebieten kann zukünftig durch die geplante Grünbrücke aufrechterhalten werden (vgl. Maßnahme 1.4 V). Ergänzend sind in diesem Abschnitt beidseits der Trasse Irritationsschutzwände geplant, die zur Lenkung der Flugstraße auf die Grünbrücke beitragen (Maßnahme 1.5. V_{CEF}). Die Maßnahmen sind nach gutachterlicher Beurteilung geeignet, Kollisionsrisiken für Fledermäuse in ausreichendem Umfang zu minimieren. Insgesamt stellen die Maßnahmen eine deutliche Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation dar.

Im Attental verläuft zwischen dem Siedlungsrand von Jöhlingen und dem Lehrwald die bedeutendste Flugstraße innerhalb des Planungsraumes. Diese wird vor allem von den beiden Siedlungsarten Zwerg- und Bartfledermaus regelmäßig genutzt. Die Flugstraße verbindet Quartiere beider Arten im Siedlungsbereich von Jöhlingen mit Jagdgebieten im oberen Attental und im Lehrwald. Nach den vorliegenden Daten wird die Transferflugstrecke von Fledermäusen in teilweise großer Anzahl frequentiert (bis zu 80 Zwergfledermäuse). Die strukturgebundenen Arten folgen dabei den Gehölzen, die sich vom Ortstrand von Jöhlingen entlang des Talzugs nach Westen Richtung

Lehrwald erstrecken. Die Transferflüge beider Arten erfolgen in einer Höhe zwischen zwei und fünf Metern. Am Ende des Attentals fächert sich die Flugstraße auf und geht im Bereich der Streuobstwiesen und des Lehrwalds in die Jagdgebiete über. Sowohl die Streuobstwiesen als auch der Lehrwald stellen wichtige Jagdgebiete der genannten sowie weiterer Fledermausarten dar. Das Attental wird im Bereich der Flugstraße mit einer Brücke gequert, die ausreichend breit und hoch ist und von den beiden genannten Fledermausarten unterflogen werden kann. Die Flugstraße im Attental wird durch die geplante Umfahrung von Jöhlingen somit funktional nicht unterbrochen, sodass auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden kann (vgl. Maßnahme 3.3 V).

Am Kapellenhof besteht nach Datenlage ein Quartier der Bartfledermaus. Von dort aus besteht eine Flugstraße Richtung Hohberg, eine funktionale Beziehung zum Siedlungsbereich von Jöhlingen wurde zwar nicht belegt, ist aber anzunehmen. Aus diesem Grund ist im Trassenabschnitt nördlich der Kapellenhofes eine beidseitige Bepflanzung der Böschungsoberkanten vorgesehen, die zum einen Flüge in den Trassenbereich minimieren und die Tiere in Richtung der Wegeunterführung der Wöschbacher Straße lenken soll (vgl. Maßnahme 5.3.A/V_{CEF}).

Weitere regelmäßig genutzte Flugstraßen insbesondere für die Zwergfledermaus bestehen entlang der Bahnlinie sowie entlang des Walzbaches. Die Flugstraße entlang der Bahnlinie wird durch die geplante Bahnunterquerung nur geringfügig unterbrochen, wobei hier bereits aktuell keine durchgehende Gehölzkulisse als Leitlinie besteht. Unter Berücksichtigung der Maßnahme 7.3 V_{CEF} (Bepflanzung im Umfeld des Brückenbauwerkes) kann ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Am Walzbach folgt die Flugstraße den gewässerbegleitenden Gehölzen, wobei der aktuelle Durchlass des Walzbaches (Betonröhre) durch ein deutlich erweitertes Bauwerk mit einer lichten Höhe von 2m und einer lichten Breite von 4m deutlich aufgeweitet wird. In Verbindung mit dort vorgesehenen Irritationsschutzwänden auf Höhe der Walzbachquerung kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ausreichend minimiert und das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 vermieden werden (vgl. Maßnahme 8.3 V_{CEF}).

Durch die geplante Ortsumfahrung von Jöhlingen im Zuge der B 293 werden für die Gruppe der Fledermäuse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG berührt.

Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2

Für die Gruppe der Fledermäuse sind keine baubedingten erheblichen Störungen zu erwarten, die sich in erheblichem Umfang negativ auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen nachgewiesener Arten auswirken. Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch Trennwirkungen zwischen Quartier- und Jagdgebieten werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung von Flugstraßen sowie im Attental durch Neuanlage und Aufwertung der Jagdgebiete in Streuobstwiesen soweit vermindert, dass erhebliche Störungen für betroffene Fledermausarten ausgeschlossen werden können (vgl. Maßnahme 3.3 V und 4.3 A_{CEF}).

Das Störungsverbot wird für die Gruppe der Fledermäuse durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3

Im Attental befinden sich im Bereich der geplanten Trasse mehrere Obstbäume, die von einzelnen Fledermäusen als Quartier genutzt werden (Hinweise auf Einzelhangplätze des Braunen Langohrs). Als Ausgleich für den Verlust der Ruhestätten ist es zum einen vorgesehen, das Quartierangebot durch 20 Fledermauskästen, die in benachbarten Obstwiesen und am Waldrand des Lehrwaldes angebracht werden, zu verbessern (vgl. Maßnahme 4.6a A_{CEF}). Der kleinflächige Verlust der Obstwiesen wird mittel- bis langfristig durch die Pflanzung neuer Obstwiesen ausgeglichen (vgl. Maßnahme 4.3 A_{CEF}). In den übrigen Trassenabschnitten sind nach Datenlage keine Quartiere von Fledermäusen betroffen.

Unter Beachtung der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen wird das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für die Gruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

6.3 Haselmaus

6.3.1 Ergebnisse der Bestandserfassung

Im Rahmen einer 2019 durchgeführten Kartierung innerhalb der vom Eingriff betroffenen Waldflächen ergaben sich weder für den Lehrwald noch für das Prinzhölzle Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus. In den insgesamt 40 ausgebrachten Tubes wurden weder anwesende Tiere noch indirekte Hinweise beispielsweise durch Nester oder Eintrag von Nestmaterial gefunden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht in den untersuchten Flächen vorkommt und daher auch nicht von der Planung betroffen ist. Insofern kann auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art ausgeschlossen

werden, Maßnahmen zur Vermeidung der Zugriffsverbote sowie funktionserhaltende Maßnahmen sind für die Art somit nicht erforderlich.

6.4 Zauneidechse

6.4.1 Ergebnisse der Bestandserfassung

Die Nachweise der Zauneidechse sowie die Abgrenzung trassennaher Lebensstätten sind in Abbildung 8 dargestellt. Im Nordwesten wurde die Art am Rande des Lehrwalds in einer Wegböschung nachgewiesen. Im Attental wurde ein kleines individuenschwaches Vorkommen kartiert, das dort einen wegbegleitenden schmalen Saum mit Dominanzbeständen der Brennessel besiedelt.

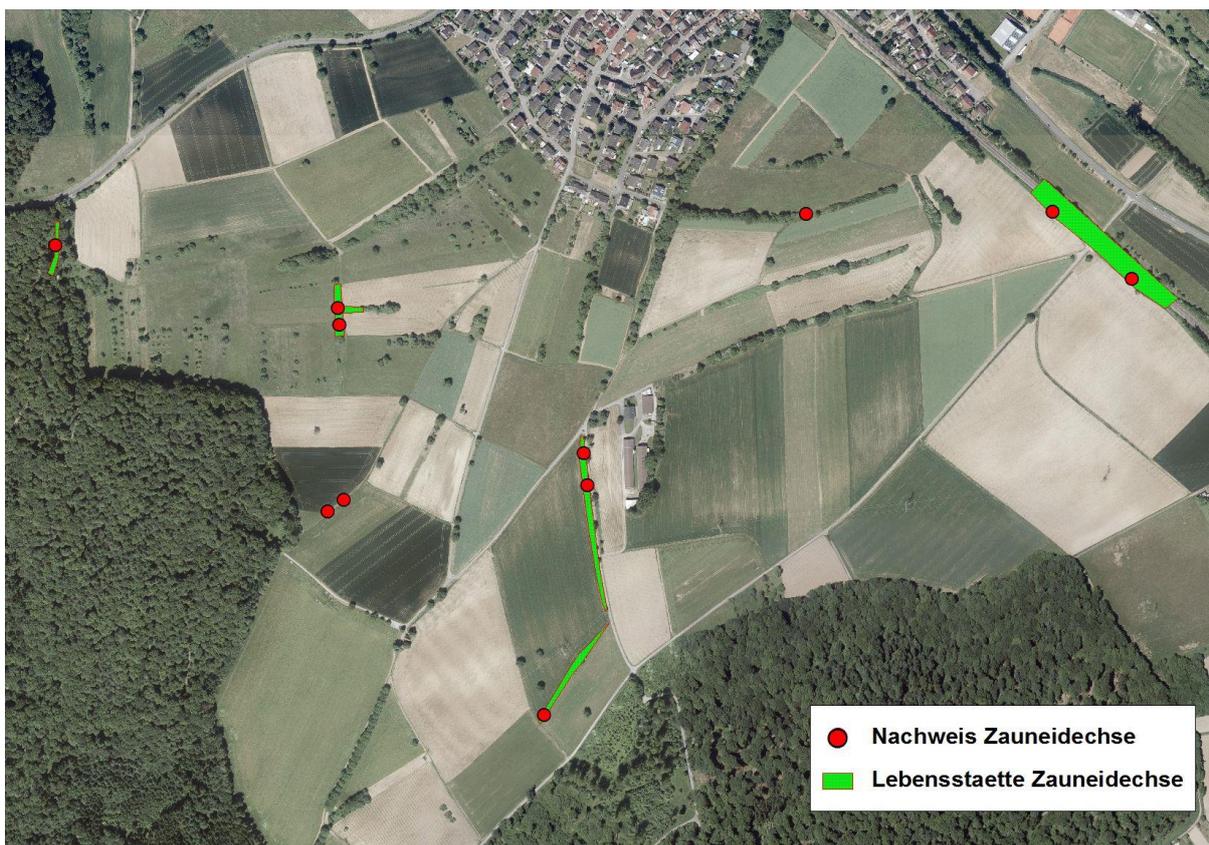


Abbildung 8: Nachweise und Abgrenzung von Lebensstätten der Zauneidechse nach Daten der Jahre 2015 und 2019

Weitere Nachweise der Zauneidechse liegen vom Hungerberg (Einzelfund eines Jungtieres in einem Maisfeld), einer ostexponierten wegbegleitenden Böschung mit Gehölzen und Dominanzbeständen der Brennessel westlich vom Kapellenhof und von einem Grasweg im Gewann Eben vor. Am Hungerberg sind entlang der Hecken einzelne Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten, wobei hier kaum ausreichend große, gehölzbegleitende Säume vorhanden sind und die Ackernutzung bis dicht an die Gehölze reicht.

Schließlich wird im Osten des Planungsraumes die Bahnböschung besiedelt, wobei im stark von Gehölzen geprägten Bahnabschnitt im Eingriffsbereich nur ein kleines Vorkommen der Zauneidechse erfasst wurde.

6.4.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr.1

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Zauneidechse sind in den vom Eingriff betroffenen besiedelten Bereichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Diese umfassen eine Vergrämung anwesender Tiere in unmittelbar benachbarte Flächen, die durch geeignete Maßnahmen als Lebensraum für die Art aufgewertet bzw. hergestellt werden. Die Vergrämung soll außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe der Tiere durchgeführt werden (März/April oder September/Oktober), wobei je nach Ausstattung des Lebensraumes zunächst schonend Gehölze beseitigt und die Flächen schonend gemäht werden. Anschließend können zur Vergrämung der Tiere die Flächen abgedeckt und erforderliche Schutzzäune errichtet werden, die eine Einwanderung von Tieren in das Baufeld verhindern sollen (vgl. Maßnahmen 1.2 V_{CEF}, 3.2 V_{CEF}, 6.2 V_{CEF}).

Unter Beachtung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen wird das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 für die Zauneidechse nicht erfüllt.

Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2

Für die Zauneidechse sind keine baubedingten erheblichen Störungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken. Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch Trennwirkungen zwischen Lebensstätten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Störungsverbot wird für die Zauneidechse durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3

Durch den Eingriff erfolgen bau- und anlagebedingt kleinflächige Eingriffe in Lebensstätten der Zauneidechse. Betroffen sind Vorkommen im Attental sowie am Bahndamm im Osten des Planungsraumes. Als Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungsstätten sind in direkten räumlichen Umfeld der betroffenen Lebensstätten funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen. Diese umfassen im

Attental die Herstellung magerer Saumstandorte, die durch Maßnahmen wie die Anlage von kleinen Lesesteinriegeln und Einbringung von liegendem Totholz strukturell aufgewertet werden (vgl. Maßnahme 4.7a A_{CEF}). Am Bahndamm ist es vorgesehen, dichte Gehölzbestände in enger Nachbarschaft zum Eingriffsort stark aufzulichten und so den Lebensraum der Zauneidechse entlang des Bahndammes aufzuwerten (vgl. Maßnahme 7.2 A_{CEF}).

Unter Beachtung der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen wird das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für die Zauneidechse nicht erfüllt.

6.5 Großer Feuerfalter

6.5.1 Bestandssituation

In den frischen bis feuchten Glatthaferwiesen im Attental wurde 2006 ein Falter der zweiten Generation des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) beobachtet. Die Art entwickelt sich an verschiedenen Ampferarten der Gattung *Rumex*, wobei sich häufig Eiablagen in intensiver genutzten Teilflächen oder auf Brachen mit Beständen des Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) oder des Krausen Ampfers (*Rumex crispus*) finden. Da es sich beim Nachweis im August 2006 um ein frisch geschlüpftes Tier handelte, war zu vermuten, dass die Art westlich von Jöhlingen ein sehr kleines Vorkommen besitzt. Allerdings wurden im Frühjahr keine Falter der ersten Generation angetroffen und bei stichprobenartigen Kontrollen von Ampferbeständen (vor allem des Stumpfblättrigen Ampfers *Rumex obtusifolius*) wurden auch keine Eiablagen nachgewiesen, wie dies beim Vorkommen einer vitalen und bodenständigen Population zu erwarten gewesen wäre. Da die erste Generation nicht auf der Fläche präsent war (keine Eifunde), nur ein einziger Falter der zweiten Generation gefunden wurde, wurde bereits 2006 vermutet, dass der Große Feuerfalter im Untersuchungsgebiet kein stabiles, bodenständiges Vorkommen besitzt. Dieser Befund wurde durch Plausibilitätsprüfungen in den Jahren 2011 und 2015 bestätigt. Nachdem die Art auch bei Kontrollen im Jahr 2019 nicht erfasst wurde, kann ein bodenständiges Vorkommen im Bereich der geplanten Trasse und somit auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der streng geschützten Art ausgeschlossen werden.

7 Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung – Naturschutz-Praxis Artenschutz (2016).

BRAUN, M., F. DIETERLEIN, U. HÄUSSLER, F. KRETSCHMAR, E. MÜLLER, A. NAGEL, M. PEGEL, W. SCHLUND & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1. - Stuttgart (Ulmer).

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19-67.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153. Bundesamt für Naturschutz (Bonn).

TRAUTNER, J., F. STRAUB & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithoecologica 8(2): 75-95.

Anhang 1 – Liste der 2019 nachgewiesenen Vogelarten

| Art | | Status Teilfläche | | | Rote Liste | | BNatSchG | VSRL |
|------------------|--------------------------------|-------------------|---------|-----------|------------|---|----------|--------------|
| | | Lehrwald | Hohberg | Offenland | BW | D | | |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | - | - | N | V | - | b | - |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | - | - | N | - | - | b | - |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | - | A | N | - | V | s | Anhang 1 |
| Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | - | - | N | - | - | s | Anhang 1 |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | - | - | N | - | - | s | - |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | B | B | N | - | - | s | - |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | - | - | N | V | - | s | - |
| Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | - | A | N | V | 3 | s | Artikel 4(2) |
| Hohltaube | <i>Columba oenas</i> | - | - | N | V | - | b | Artikel 4(2) |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | B | B | N | - | - | b | - |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | - | - | N | - | - | b | - |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | - | - | N | V | - | b | - |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | B | B | N | - | - | s | - |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | - | B | - | - | - | s | Anhang 1 |
| Buntspecht | <i>Picoides major</i> | B | B | N | - | - | b | - |
| Mittelspecht | <i>Picoides medius</i> | B | B | N | - | - | s | Anhang 1 |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | - | - | B | 3 | 3 | b | - |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | - | - | N | 3 | 3 | b | - |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | - | - | N | V | 3 | b | - |
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | A | - | - | 2 | 3 | b | - |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | - | - | B | - | - | b | - |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | - | - | B | - | - | b | - |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | - | - | B | V | V | b | - |
| Misteldrossel | <i>Turdus viscivorus</i> | B | B | - | - | - | b | - |

| Art | | Status Teilfläche | | | Rote Liste | | BNatSchG | VSRL |
|--------------------|--------------------------------|-------------------|---------|-----------|------------|---|----------|------|
| | | Lehrwald | Hohberg | Offenland | BW | D | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | B | B | N | - | - | b | - |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | - | - | B | - | - | b | - |
| Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | - | - | B | - | - | b | - |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | - | - | B | - | - | b | - |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | - | - | B | V | - | b | - |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Sommergoldhähnchen | <i>Regulus ignicapilla</i> | B | B | - | - | - | b | - |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | B | B | - | V | V | b | - |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | B | B | - | - | - | b | - |
| Sumpfmehle | <i>Parus palustris</i> | B | B | - | - | - | b | - |
| Blaumehle | <i>Parus caeruleus</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Tannenmeise | <i>Parus ater</i> | B | B | - | - | - | b | - |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Waldbaumläufer | <i>Certhia familiaris</i> | B | - | - | - | - | b | - |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | - | B | - | - | - | b | - |
| Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | - | B | - | 3 | V | b | - |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Elster | <i>Pica pica</i> | - | - | B | - | - | b | - |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | B | B | B | - | 3 | b | - |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | - | - | B | V | V | b | - |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | - | - | B | V | V | b | - |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | - | - | B | - | - | b | - |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | B | B | B | - | - | b | - |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | - | - | B | - | - | b | - |

| Art | | Status Teilfläche | | | Rote Liste | | BNatSchG | VSRL |
|--------------|--------------------------------------|-------------------|---------|-----------|------------|---|----------|------|
| | | Lehrwald | Hohberg | Offenland | BW | D | | |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | - | - | N | 2 | 3 | b | - |
| Kernbeißer | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | A | B | - | - | - | b | - |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | - | B | B | V | - | b | - |

Erläuterungen Teilfläche:

L: Lehrwald

H: Hohberg

F: Feldflur westlich und südlich von Jöhlingen (Gewanne Attental, Hungerberg, Wieland, Eben)

Status:

A: möglicher Brutvogel

B: wahrscheinlich Brutvogel

Br: Brutvogel am Rande des Untersuchungsgebiets

N: Nahrungsgast

D: Durchzügler

Rote Liste:

BW: BAUER et al. (2016)

D: GRÜNEBERG et al. (2015)

1: Vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Art der Vorwarnliste

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

b: besonders geschützt

s: streng geschützt

VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

Anh.1: Art nach Anhang 1

Art. 4(2): besonders bedrohte Zugvogelart gemäß Auswahlliste der LUBW

Anhang 2: Formblätter zu den europäischen Vogelarten sowie den zu den streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Formblätter zu den Europäischen Vogelarten:

| | |
|--------------------|----|
| - Dorngrasmücke | 2 |
| - Feldlerche | 5 |
| - Gartenrotschwanz | 8 |
| - Goldammer | 11 |
| - Mittelspecht | 14 |
| - Star | 17 |

Formblätter zu den streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Fledermäuse:

| | |
|-------------------------|----|
| - Bartfledermaus | 21 |
| - Bechsteinfledermaus | 24 |
| - Braunes Langohr | 27 |
| - Breitflügelfledermaus | 30 |
| - Fransenfledermaus | 33 |
| - Graues Langohr | 36 |
| - Mausohr | 39 |
| - Zwergfledermaus | 42 |

| | |
|--------------|----|
| Zauneidechse | 46 |
|--------------|----|

Formblätter zu den Europäischen Vogelarten

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|--|
| Projektbezeichnung Neubau der Bundesstraße B 293 Ortsumgehung Jöhlingen | Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Regierungspräsidium Karlsruhe | Betroffene Art Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | | |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, nicht gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, nicht gefährdet | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Die Dorngrasmücke besiedelt Hecken und Feldgehölze, sofern diese gehölzbegleitende Säume aufweisen. Als Sitz- und Singwarten werden Sträucher, Hecken oder Einzelbäume genutzt, die Nester werden in Gehölzen oder deren Säumen angelegt.</p> <p>Die Dorngrasmücke gehört zu den Arten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Straßenlärm, die Effektdistanz bzgl. der Wirkung betriebsbedingter Beeinträchtigungen liegt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) bei 100m.</p> | | |
| Verbreitung | | |
| <p>Die Dorngrasmücke ist in Baden-Württemberg verbreitet. Der landesweite Bestand wird von BAUER et al. (2016) bei anhaltend positivem Bestandstrend mit 25.000 bis 30.000 Paaren angegeben.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich | | |
| Die Dorngrasmücke ist im Untersuchungsraum und daran angrenzenden Bereichen verbreitet und häufig. | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Dorngrasmücke kann als günstig bewertet werden. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden 14 Reviere der Art erfasst, weitere Vorkommen sind in benachbarten Feldfluren mit hohem Anteil an Feldhecken und Feldgehölzen zu erwarten.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Durch Beachtung der gesetzlichen Fristen zur Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann das Verbot vermieden werden (vgl. Maßnahmen 3.1a V _{CEF} , 5.1 V _{CEF} , 6.1 V _{CEF}). | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Von der Dorngrasmücke befinden sich insgesamt sechs Reviere innerhalb der kritischen Effektdistanz von 100m, was nach den Kriterien von GARNIEL & MIERWALD (2010) einen rechnerischen Verlust von gerundet vier Revieren ergibt. Da die Dorngrasmücke auf lokaler und regionaler Ebene weit verbreitet und landesweit ungefährdet ist, wird der Verlust nicht als erhebliche Störung im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 2 beurteilt. Angesichts der weiten Verbreitung und Häufigkeit der Dorngrasmücke kann ausgeschlossen werden, dass sich betriebsbedingte Störungen negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | | <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Bau- und anlagebedingt sind drei Reviere der Dorngrasmücke betroffen. | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? | | <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) |
| Verweis auf Unterlage <i>Nummer</i> <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Am Hungerberg ist vorgesehen, die Lebensraumqualität für heckenbewohnende Arten wie die Dorngrasmücke durch Pflege dort vorhandener hoch aufgewachsener Baumhecken zu verbessern (vgl. Maßnahme 7.1 A _{CEF}). | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Feldlerche <i>(Alauda arvensis)</i> |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3 - gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3 - gefährdet | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Feldlerche ist eine typische Feldvogelart, die offene Feldfluren mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung besiedelt. Nur noch selten kommt die Art in Grünlandflächen vor. Sie meidet Kulissen beispielsweise von Gehölzen oder Gebäuden an Siedlungsrändern. Die Art brütet am Boden, der Brutzeit erstreckt sich von etwa Anfang April bis Mitte/Ende Juli.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die Effektdistanz der Feldlerche gegenüber betriebsbedingten Beeinträchtigungen (Kulissenbildung) bis 500 m.</p> | | |
| Verbreitung <p>Die Feldlerche ist in Baden-Württemberg in nahezu allen Landesteilen verbreitet. Verbreitungslücken bestehen in den walddreichen Regionen wie dem Schwarzwald. Der landesweite Bestand wird von BAUER et al. (2016) mit 85.000 bis 100.000 Paaren angegeben.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Feldlerche wurde im Untersuchungsgebiet 2019 im ackerbaulich genutzten weitgehend gehölzfreien Gewann Eben im Süden des Untersuchungsgebiets mit einem Revier nachgewiesen.</p> | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist angesichts der geringen Bestandszahlen als ungünstig – schlecht zu bewerten. Auf regionaler und auf Landesebene gehen die Bestände zurück, was die Gefährdung und somit einen ungünstigen Erhaltungszustand in Baden-Württemberg begründet.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Feldlerche <i>(Alauda arvensis)</i> |
| Im Bereich der geplanten Trasse bestehen keine Brutvorkommen der Feldlerche. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind für die Feldlerche nicht zu erwarten. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Von der Feldlerche wurde 2019 ein Revier erfasst, das im Korridor zwischen 300m und 500m südlich der geplanten Trasse liegt. Entsprechend der Kriterien von GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt sich für die Art eine rechnerische Betroffenheit von 0,1 Revieren. Diese sehr geringe Betroffenheit der Art wird nicht als erhebliche Störung bewertet. Die Überlebensfähigkeit der landesweit gefährdeten Art wird in der besiedelten Feldflur maßgeblich durch Art und Intensität der Ackernutzung bestimmt. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entlang der geplanten Trasse wurden keine Reviere der Feldlerche festgestellt. | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die geplante Umfahrung von Jöhlingen im Zuge der B 293 gehen weder bau- noch anlagebedingt straßennahe Lebensräume der Feldlerche verloren. | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Feldlerche <i>(Alauda arvensis)</i> |
| Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? | | <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Verweis auf Unterlage <i>Nummer</i> | | |
| <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein | | <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|---|
| Projektbezeichnung Neubau der Bundesstraße B 293 Ortsumgehung Jöhlingen | Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Regierungspräsidium Karlsruhe | Betroffene Art Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | | |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, Art der Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, Art der Vorwarnliste | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Der Gartenrotschwanz ist eine höhlenbrütende Art, die in Baden-Württemberg vor allem in Streuobstwiesen mit entsprechendem Angebot an natürlichen oder künstlichen Höhlen (Nistkästen) vorkommt und dort lokal auch hohe Siedlungsdichten erreichen kann. Die Art tritt daneben auch in lichten Wäldern oder auf Sturmflächen auf (z.B. im Hochschwarzwald), wobei hier in der Regel keine hohen Bestandsdichten erreicht werden.</p> | | |
| Verbreitung | | |
| <p>Der Gartenrotschwanz ist in Baden-Württemberg verbreitet. Schwerpunkte finden sich in Landesteilen mit hohem Anteil an Streuobstwiesen (z.B. Vorland der Schwäbischen Alb, Neckarbecken, Kraichgau). Der landesweite Bestand wird von BAUER et al. (2016) mit 15.000 bis 20.000 Paaren angegeben.</p> | | |
| <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich | | |
| <p>Vom Gartenrotschwanz wurden 2019 sechs Reviere kartiert, die sich auf die Obstwiesen im Attental konzentrieren.</p> | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW | | |
| <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| <p>Der Gartenrotschwanz wird landes- und bundesweit in der Vorwarnliste geführt. Sein Erhaltungszustand ist somit für Baden-Württemberg als „ungünstig-unzureichend“ einzustufen. Auf lokaler Ebene ist die Art in geeigneten Lebensräumen verbreitet und erreicht teilweise hohe Siedlungsdichten (z.B. Nachweis von mindestens 20 Revieren am Knittelberg, Rötberg und Hummelberg nördlich von Berghausen). Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann daher als günstig bewertet werden.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |
| <p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art <i>Gartenrotschwanz</i> <i>(Phoenicurus phoenicurus)</i> |
| Durch Beachtung der gesetzlichen Fristen zur Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann das Verbot vermieden werden. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Risiken (Kollisionsrisiken), die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Vom Gartenrotschwanz wurde ein Revier innerhalb der kritischen Effektdistanz von 100m kartiert. Daraus ergibt sich rechnerisch ein störungsbedingter Verlust von gerundet einem Revier. Da die Art auf lokaler und regionaler Ebene verbreitet und landesweit nicht gefährdet ist (Art der Vorwarnliste), wird dieser Verlust nicht als erhebliche Störung bewertet. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | | <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Gartenrotschwanz <i>(Phoenicurus phoenicurus)</i> |
| <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage <i>Nummer</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Als Ausgleich für den Verlust von alten Obstbäumen mit Höhlenangebot sind funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen, die einerseits das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch ein Angebot künstlicher Nisthilfen erhalten und mittel- bis langfristig den Flächenanteil an Obstwiesen und somit das Lebensraumangebot für Arten der Obstwiesen und hier speziell für den Gartenrotschwanz erhöhen (vgl. Maßnahmen 4.3 A CEF, 4.6a A CEF).</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> | | |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| <p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p> | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Goldammer <i>(Emberiza citrinella)</i> |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, Art der Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, Art der Vorwarnliste | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Als typische Feldvogelart besiedelt die Goldammer strukturreiche Feldfluren, wobei sowohl einzelne Gehölze, Hecken und Feldgehölze, strukturreiche Waldränder und z.B. Sturmflächen innerhalb geschlossener Waldgebiete besiedelt werden. Als Sitz- und Singwarten werden Sträucher, Hecken oder Einzelbäume genutzt, die Nester werden am Boden oder in Bodennähe in Säumen angelegt. Dabei können auch straßenbegleitende Säume besiedelt werden.</p> <p>Die Goldammer gehört zu den Arten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Straßenlärm, die Effektdistanz bezgl. der Wirkung betriebsbedingter Beeinträchtigungen liegt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) bei 100m.</p> | | |
| Verbreitung <p>Die Goldammer ist in Baden-Württemberg in allen Landesteilen verbreitet. Der landesweite Bestand wird von BAUER et al. (2016) mit 130.000 bis 190.000 Paaren angegeben. Auf lokaler Ebene ist die Goldammer verbreitet und häufig. Sie profitiert hier vom insgesamt sehr hohen Anteil an Feldhecken und Feldgehölzen.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Goldammer ist im Untersuchungsraum und daran angrenzenden Bereichen verbreitet und häufig.</p> | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Goldammer kann als günstig bewertet werden. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insgesamt 15 Reviere der Art erfasst, benachbarte Feldfluren werden in vergleichbaren Dichten besiedelt. Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg wird aufgrund der rückläufigen Bestandsentwicklung als ungünstig beurteilt.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Goldammer <i>(Emberiza citrinella)</i> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch Beachtung der gesetzlichen Fristen zur Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann das Verbot vermieden werden. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Risiken (Kollisionsrisiken), die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Von der Goldammer wurden drei Reviere innerhalb der kritischen Effektdistanz von 100m erfasst. Die vorliegende Kartierung sowie Bestandserfassungen in benachbarten Planungsabschnitten haben gezeigt, dass die Goldammer auf lokaler Ebene verbreitet ist und hier von den zahlreichen Feldhecken und Feldgehölzen innerhalb der Feldflur profitiert. Der rechnerische Verlust von zwei Revieren wird daher nicht als erhebliche Störung bewertet. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Entlang der geplanten Trasse wurden zwei Reviere der Goldammer kartiert, die anlagebedingt verloren gehen. | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Goldammer <i>(Emberiza citrinella)</i> |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): | | |
| Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? | | |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Verweis auf Unterlage <i>Nummer</i> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt | | |
| Am Hungerberg ist vorgesehen, die Lebensraumqualität für heckenbewohnende Arten wie die Goldammer durch Pflege dort vorhandener hoch aufgewachsener Baumhecken zu verbessern (vgl. Maßnahme 7.1 A _{CEF}). | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. | | |
| | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein | | |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit |
| | | <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Mittelspecht <i>(Dendrocopos medius)</i> |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | | |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, nicht gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, nicht gefährdet | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Der Mittelspecht ist eine charakteristische Art alter Laubwälder und besiedelt insbesondere Bestände mit hohem Anteil grobborkiger Baumarten (insbesondere Eiche).</p> <p>Der Mittelspecht gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Der kritische Schallpegel liegt für die Art bei 58 dB(A), die Effektdistanz bei 400 m.</p> | | |
| Verbreitung | | |
| <p>Der Mittelspecht ist in Baden-Württemberg in allen Landesteilen mit Schwerpunkt in Höhenstufen bis etwa 600m verbreitet und kann in gut ausgeprägten Lebensräumen (Laubwälder mit hohem Anteil alter Laubbäume) Bestandsdichten vergleichbar zum Buntspecht erreichen. Neben Wäldern besiedelt die Art auch parkartige Landschaften wie Streuobstwiesen oder z.B. lineare Gehölze entlang von Gewässern. Die Brutzeit beginnt ab etwa Anfang/Mitte Februar und erstreckt sich bis in den Sommer. Bruthöhlen werden in verschiedenen Laubbaumarten mit Schwerpunkt bei Eichen angelegt. Der landesweite Bestand bewegt sich nach Bauer et al. (2016) zwischen 5.000 und 6.500 Brutpaaren.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich | | |
| <p>Der Mittelspecht wurde sowohl im Lehrwald als auch im Prinzhölzle nachgewiesen. Insgesamt wurden fünf Reviere erfasst, weitere Vorkommen sind außerhalb der Untersuchungsflächen zu erwarten. Ein größeres Brutvorkommen befindet sich beispielsweise im westlich benachbarten Großen Wald und Bergwald, wo im Frühjahr 2019 auf Teilflächen allein 14 Reviere erfasst wurden. Ein weiteres größeres Vorkommen befindet sich in den Wäldern des Weingartener Moores.</p> | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| <p>Der Erhaltungszustand des Mittelspechtes wird sowohl landesweit als auch auf lokaler Ebene als günstig beurteilt. Die Art ist auf lokaler und regionaler Ebene verbreitet und nicht gefährdet.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Mittelspecht <i>(Dendrocopus medius)</i> |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Innerhalb des Baufelds wurden keine Mittelspechte beobachtet. Mögliche Beeinträchtigungen können dort jedenfalls durch Beachtung der gesetzlichen Fristen zur Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vermieden werden. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Risiken (Kollisionsrisiken), die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Mittelspecht wurde im Prinzhölzle und Lehrwald nachgewiesen, wobei zwei Reviere zwischen der 58d(B)A Isophone und der Effektdistanz von 400m liegen. Daraus ergibt sich nach den Kriterien von GARNIEL & MIERWALD (2010) ein rechnerischer Verlust von 0,4 Revieren, der angesichts der weiten Verbreitung der Art auf lokaler und regionaler Ebene nicht als erhebliche Störung beurteilt wird. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Mittelspecht <i>(Dendrocopus medius)</i> |
| <p>Die 2019 erfassten Revierzentren liegen außerhalb der Baufelder der geplanten Trasse.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage <i>Nummer</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Das Verbot des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für den Mittelspecht nicht berührt, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> | | |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| <p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p> | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Star <i>(Sturnus vulgaris)</i> |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | | |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, nicht gefährdet | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Der Star ist eine höhlenbrütende Art, die in Baden-Württemberg in verschiedenen von Gehölzen geprägten Lebensräumen mit entsprechendem Angebot an natürlichen oder künstlichen Höhlen (Nistkästen) vorkommt. Schwerpunktorkommen finden sich in Wäldern bzw. entlang von Waldrändern, in Streuobstwiesen mit altem, höhlenreichen Baumbestand sowie z.B. in Gärten und Parks in Siedlungen. Als Nahrungsflächen werden bevorzugt regelmäßig gemähte/gemulchte oder beweidete Grünlandflächen genutzt. Die Brutplätze werden Anfang/Mitte März besetzt, die Brutperiode erstreckt sich bis in den Sommer.</p> <p>Der Star gehört zu den Arten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Straßenlärm, die Effektdistanz bzgl. der Wirkung betriebsbedingter Beeinträchtigungen liegt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) bei 100m.</p> | | |
| Verbreitung | | |
| <p>Der Star ist in Baden-Württemberg in allen Landesteilen verbreitet. Der landesweite Bestand wird von BAUER et al. (2016) mit 300.000 bis 400.000 Paaren angegeben.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich | | |
| <p>Vom Star wurden 2019 zwölf Reviere kartiert, die sich auf die Obstwiesen im Attental und entlang der Waldränder des Lehrwalds konzentrieren. Die Bestandsangabe ist als Minimum zu verstehen, da die Art insbesondere entlang der Waldränder sehr wahrscheinlich nicht vollständig erfasst wurde.</p> | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| <p>Der Star ist landesweit ungefährdet und wird bundesweit als gefährdet geführt. Sein Erhaltungszustand kann für Baden-Württemberg als günstig beurteilt werden. Auf lokaler Ebene ist die Art in geeigneten Lebensräumen verbreitet und erreicht teilweise hohe Siedlungsdichten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann daher ebenfalls als günstig bewertet werden.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|---|-------------------------------------|
| Projektbezeichnung | Vorhabenträger | Betroffene Art |
| Neubau der Bundesstraße B 293 Ortsumgehung Jöhlingen | Baden-Württemberg (BW) Regierungspräsidium Karlsruhe | Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Durch Beachtung der gesetzlichen Fristen zur Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann das Verbot vermieden werden. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Risiken (Kollisionsrisiken), die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Vom Star wurde ein Revier innerhalb der kritischen Effektdistanz von 100m kartiert. Daraus ergibt sich rechnerisch ein störungsbedingter Verlust von gerundet einem Revier. Da die Art auf lokaler und regionaler Ebene verbreitet und landesweit nicht gefährdet ist (Art der Vorwarnliste), wird dieser Verlust nicht als erhebliche Störung bewertet. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Star <i>(Sturnus vulgaris)</i> |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): | | |
| Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Verweis auf Unterlage <i>Nummer</i> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt | | |
| Als Ausgleich für den Verlust von alten Obstbäumen mit Höhlenangebot sind funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen, die einerseits das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch ein Angebot künstlicher Nisthilfen erhalten und mittel- bis langfristig den Flächenanteil an Obstwiesen und somit das Lebensraumangebot für Arten der Obstwiesen und hier speziell für den Star erhöhen (vgl. Maßnahmen 4.3 A _{CEF} , 4.6a A _{CEF}). | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. | | |
| | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit | |
| | <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. | |

Formblätter zu den Fledermäusen

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Bartfledermaus <i>(Myotis mystacinus)</i> |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: Art der Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg: gefährdet | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Die Bartfledermaus ist eine typische „Fensterladen“-Fledermaus und besiedelt vor allem schmale Spaltenquartiere an Gebäuden. Es sind aber auch Kolonien aus Wäldern und in Waldnähe außerhalb von Siedlungen bekannt. Die Jagdgebiete liegen in strukturreichem Offenland, aber auch in Auwäldern und entlang von Gewässern. Die Bartfledermaus jagt niedrig und bis in Höhen von 6-15 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2-5 Metern Höhe.</p> <p>Bernotat & Dierschke (2016) gehen für die Bartfledermaus von einem hohen Kollisionsrisiko und einer mittleren vorhabenstypspezifischen Mortalitätsgefährdung an Straßen aus.</p> | | |
| Verbreitung | | |
| <p>Die Bartfledermaus ist in Baden-Württemberg in allen größeren Naturräumen nachgewiesen. Sie ist in den letzten Jahren aufgrund ihrer hohen Lebensraumsprüche lokal deutlich im Rückgang begriffen. Als Charakterart extensiver landwirtschaftlicher Gebiete mit hohem Grünlandanteil und Streuobstwiesen und insgesamt hohem Strukturreichtum ist sie auf den Erhalt entsprechender Landschaftsräume angewiesen.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich | | |
| <p>Am Kapellenhof wurden mehrfach Bartfledermäuse beim Quartierabflug oder -rückflug beobachtet, es ist von einem Wochenstubenquartier auszugehen. Weitere Quartiere dürften sich an Gebäuden in Jöhlingen befinden. Als Jagdgebiete werden Streuobstwiesen im Attental sowie Waldränder entlang von Lehrwald und Hochwald aufgesucht. Wichtige Flugwegeverbindungen befinden sich im Attental zwischen dem Siedlungsrand von Jöhlingen und dem Lehrwald. Zwischen Kapellenhof und Jöhlingen ist eine Flugstraße zu erwarten, die aber nicht bestätigt werden konnte. Vom Kapellenhof besteht aber eine funktionale Beziehung zum südlich gelegenen Hochwald.</p> | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW | | |
| <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| <p>Aufgrund der landesweiten Gefährdung ist in Baden-Württemberg von einem ungünstigen - unzureichenden Erhaltungszustand auszugehen. Eine Beurteilung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse nicht möglich, er wird daher als unbekannt beurteilt. Die Nachweise entlang</p> | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Bartfledermaus <i>(Myotis mystacinus)</i> |
| der Flugstraße im Attental weisen auf Quartiervorkommen der Art im Siedlungsbereich von Jöhlingen hin, Quartiere bestehen zudem am Kapellenhof. | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Im Bereich der geplanten Trasse bestehen keine Quartiere der Bartfledermaus. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Entlang der geplanten Trasse wurden verschiedene Flugstraßen von Fledermäusen erfasst, die teilweise auch von Bartfledermäusen genutzt werden. Besondere Bedeutung weist für die Bartfledermaus die Flugstraße zwischen Jöhlingen, dem Attental bis zum Lehrwald auf, die Quartierstandorte im Siedlungsbereich mit Jagdgebieten in Streuobstwiesen und dem Waldrand am Lehrwald verbindet. Eine weitere Flugstraße der Art verläuft vom Kapellenhof zum Hochwald, eine anzunehmende Verbindung zwischen Kapellenhof und Jöhlingen konnte durch die Untersuchung nicht belegt werden, ist aber nicht auszuschließen. Das Attental wird im Bereich der Flugstraße mit einer Brücke gequert, die ausreichend breit und hoch ist und von der Bartfledermaus unterflogen werden kann. Die Flugstraße im Attental wird durch die geplante Umfahrung von Jöhlingen somit funktional nicht unterbrochen, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Bartfledermaus an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann (vgl. Maßnahme 3.3. V). Die Flugstraße zwischen Kapellenhof und Hochwald wird durch die Planung nicht tangiert, zwischen Kapellenhof und dem Siedlungsrand von Jöhlingen ist nach gutachterlicher Beurteilung eine funktionale Beziehung zu erwarten, durch die Untersuchung aber nicht belegt. Im Trassenabschnitt nördlich der Kapellenhofes ist daher eine beidseitige Bepflanzung der Böschungsoberkanten vorgesehen, die zum einen mögliche Flüge in den Trassenbereich minimieren und die Tiere in Richtung der Wegeunterführung der Wöschbacher Straße lenken soll (vgl. Maßnahme 5.3.A V _{CEF}). | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Bartfledermaus <i>(Myotis mystacinus)</i> |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Am Kapellenhof wurde ein Quartier der Bartfledermaus nachgewiesen, wobei eine betriebsbedingte erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, unter Berücksichtigung der Einschnittslage der Trasse nördlich vom Kapellenhof nach gutachterlicher Beurteilung ausgeschlossen wird. Betriebsbedingte Störungen, die sich durch Trennwirkungen zwischen Quartier- und Jagdgebieten ergeben können, werden durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Flugstraßen (s.o.) sowie durch Neuanlage und Aufwertung der Jagdgebiete in Streuobstwiesen soweit vermindert, dass erhebliche Störungen für die Bartfledermaus ausgeschlossen werden können (vgl. Maßnahme 3.3 V und 4.3 A <small>CEF</small>). Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Im Eingriffsbereich bestehen keine Quartiere der Bartfledermaus. Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kann daher ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Verweis auf Unterlage <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|---|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Bechsteinfledermaus <i>(Myotis bechsteini)</i> |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: stark gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg: stark gefährdet | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Die Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) ist eine Waldart, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in naturnahen Laubwaldgebieten niedriger Lagen hat. Nadelwälder werden meist nur angrenzend an optimale alt- und todholzreiche Laubwälder besiedelt. Als Quartiere werden bevorzugt Baumhöhlen aufgesucht, die häufig gewechselt werden, Kolonien sind somit auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Aber auch Vogel- und Fledermauskästen werden genutzt. In Waldrandnähe stellen auch Hochstamm-Streuobstwiesen wichtige Quartier- und Jagdgebiete dar. Die Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus befinden sich meistens in unmittelbarer Nähe der Tagesquartiere und sind relativ klein. Die Bechsteinfledermaus reagiert aufgrund</p> <p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) besteht für die Bechsteinfledermaus ein sehr hohes Kollisionsrisiko und eine sehr hohe Mortalitätsgefährdung an Straßen.</p> | | |
| Verbreitung | | |
| <p>Die Bechsteinfledermaus wurde in allen Landesteilen nachgewiesen, Verbreitungsschwerpunkte befinden sich im Rheintal, im Kraichgau (Strom- und Heuchelberg), im Neckarbecken, im Schönbuch sowie in großen Waldgebieten im Osten des Landes. Aus höher gelegenen nadelwaldgeprägten Regionen liegen nur punktuell Nachweise vor.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich | | |
| <p>Die Bechsteinfledermaus wurde in Streuobstwiesen in direkter Nähe zum Lehrwald und insbesondere an den Randbereichen des Lehrwaldes gefunden. Es ist von Baumquartieren im Waldbereich auszugehen. Die Verbindung Lehrwald-Prinzhölzle und zu den Streuobstbeständen wird für diese Art als wichtig erachtet.</p> | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW | | |
| <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| <p>Aufgrund der landesweiten starken Gefährdung ist in Baden-Württemberg von einem schlechten Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus auszugehen. Eine Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse nicht möglich.</p> | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|---|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Bechsteinfledermaus <i>(Myotis bechsteini)</i> |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Im Bereich der geplanten Trasse bestehen keine Quartiere der Bechsteinfledermaus. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für die Bechsteinfledermaus ist von funktionalen Bezügen zwischen dem Lehrwald und dem Prinzenhölzle auszugehen, das den Lehrwald mit dem westlich angrenzenden Großen Wald verbindet. Dort befinden sich weitere potentielle Quartier- und Jagdgebiete der Art. Der Verbund zwischen den genannten Waldgebieten kann zukünftig durch die geplante Grünbrücke aufrechterhalten und gegenüber dem aktuellen Zustand deutlich verbessert werden (vgl. Maßnahme 1.4 V). Ergänzend sind in diesem Trassenabschnitt beidseits der Trasse Irritationsschutzwände geplant, die zur Lenkung der Flugstraße auf die Grünbrücke beitragen (Maßnahme 1.5. V CEF). Die Maßnahmen sind nach gutachterlicher Beurteilung geeignet, Kollisionsrisiken für die Bechsteinfledermaus in ausreichendem Umfang zu minimieren. Insgesamt stellen die Maßnahmen eine deutliche Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation dar. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da im Umfeld der geplanten Trasse weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten noch essentielle Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus bestehen, sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Störungen zu erwarten. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|---|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Bechsteinfledermaus <i>(Myotis bechsteini)</i> |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Im Eingriffsbereich bestehen keine Quartiere der Bechsteinfledermaus. | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich | | |
| Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Verweis auf Unterlage | | |
| <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit | | |
| <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|---|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i> |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: Art der Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg: gefährdet | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Das Braune Langohr besiedelt entweder Gebäude (z.B. Kirchen), Baumhöhlen oder Nistkästen, wobei die Quartiere häufig gewechselt werden. Jagdgebiete liegen vor allem in Wäldern (Laub- und Nadelwälder), aber auch in der Nähe von Siedlungen. Braune Langohren lesen ihre Nahrung entweder direkt von der Vegetation ab oder jagen im freien Luftraum z.B. nach Nachtfaltern. Nach Bernotat & Dierschke (2106) besteht für das Braune Langohr eine sehr hohes Kollisionsrisiko und eine hohe vorhabenstypspezifische Mortalitätsgefährdung an Straßen.</p> | | |
| Verbreitung | | |
| <p>Das Braune Langohr ist in Baden-Württemberg verbreitet und tritt in allen Höhenstufen auf. Nachweislücken bestehen im Kraichgau, im mittleren Schwarzwald, auf der Baar, in Teilen der Schwäbischen Alb und im Alpenvorland.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich | | |
| <p>Das Braune Langohr wurde anhand von Kots Spuren in Baumhöhlen einer alten Obstbaumgruppe südlich des Attentals nachgewiesen, wobei die geringen Kotmengen auf eine Einzelquartiernutzung hinweisen (Einzelquartier Männchen). Im Attental konnte ein einzelnes Männchen durch Netzfang bestätigt werden. Lautaufnahmen die der Art zuzuordnen waren, wurden v.a. am Rand des Lehrwalds aufgezeichnet.</p> | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW | | |
| <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| <p>Aufgrund der landesweiten Gefährdung ist von einem ungünstigen - unzureichenden Erhaltungszustand des Braunen Langohrs in Baden-Württemberg auszugehen. Eine Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse nicht möglich.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|---|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i> |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Im Eingriffsbereich befinden sich einzelne alte und höhlenreiche Obstbäume, die vom Braunen Langohr als Quartier genutzt werden. Der Nachweis von Kotspuren weist auf eine Einzelquartiernutzung hin (Ruhestätte einzelner Männchen). | | |
| Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot ist es vorgesehen, die Gehölze innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu beseitigen (vgl. Maßnahme 3.1 V _{CEF}). Potentielle Baumquartiere (höhlenreiche Obstbäume) des Braunen Langohrs sollen entweder innerhalb von Frostperioden beseitigt oder ggf. vor Rodung auf Vorkommen einzelner Tiere überprüft werden. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): | | |
| Tötungsrisiken bestehen entlang von Flugstraßen, wobei davon auszugehen ist, dass die Flugstraße zwischen Jöhlingen und dem Lehrwald entlang des Attental auch vom Braunen Langohr genutzt wird. Das Attental wird im Bereich der Flugstraße mit einer Brücke gequert, die ausreichend breit und hoch ist und vom Braunen Langohr unterflogen werden kann. Die Flugstraße im Attental wird durch die geplante Umfahrung von Jöhlingen somit funktional nicht unterbrochen, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko für das Braune Langohr an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann (vgl. Maßnahme 3.3. V). | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): | | |
| Betriebsbedingte Störungen, die sich durch Trennwirkungen zwischen Quartier- und Jagdgebieten ergeben können, werden durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Flugstraßen (s.o.) sowie durch Neuanlage und Aufwertung der Jagdgebiete in Streuobstwiesen soweit vermindert, dass erhebliche Störungen für das Braune Langohr ausgeschlossen werden können (vgl. Maßnahme 3.3 V und 4.3 A _{CEF}). | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|---|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i> |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Im Eingriffsbereich befinden sich einzelne alte und höhlenreiche Obstbäume, die vom Braunen Langohr als Quartier genutzt werden. Der Nachweis von Kots Spuren weist auf eine Einzelquartiernutzung hin (Ruhestätte einzelner Männchen).</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Als Ausgleich für den Verlust der Ruhestätten ist es zum einen vorgesehen, das Quartierangebot durch 20 Fledermauskästen, die in Obstwiesen und am Waldrand des Lehrwaldes angebracht werden, zu verbessern (vgl. Maßnahme 4.6a A CEF). Der kleinflächige Verlust der Obstwiesen wird mittel- bis langfristig durch die Pflanzung neuer Obstwiesen ausgeglichen (vgl. Maßnahme 4.3 A CEF).</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> | | |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| <p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p> | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|--|
| Projektbezeichnung Neubau der Bundesstraße B 293 Ortsumgehung Jöhlingen | Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Regierungspräsidium Karlsruhe | Betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg: stark gefährdet | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäude-Fledermaus, die ihre höchste Populationsdichte in den Niederungen von Rhein, Neckar und Donau erreicht. Die Quartiere und Jagdgebiete liegen im Siedlungsbereich, in gehölzreichen, parkartigen Landschaften mit hohem Grünlandanteil und in Gewässernähe. Bei der Jagd sind Breitflügelfledermäuse sehr flexibel und suchen ihre Nahrung sowohl in Bodennähe, entlang höherer Gehölze oder bei der Jagd im freien Luftraum. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) besteht für die Breitflügelfledermaus ein geringes Kollisionsrisiko und eine mittlere vorhabenstypspezifische Mortalitätsgefährdung an Straßen. | | |
| Verbreitung Die Breitflügelfledermaus ist in Baden-Württemberg vor allem in den nördlichen Landesteilen verbreitet (Nordbaden und Kraichgau, Tauberland, Kocher-Jagst-Ebenen). Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Die Breitflügelfledermaus kommt im gesamten Offenland des Planungsraumes mit Schwerpunkt in Streuobstwiesen zwischen Jöhlingen und Lehrwald vor. Eine Flugstraße der Art befindet sich im Attental zwischen dem Siedlungsrand von Jöhlingen und dem Lehrwald. | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus wird aufgrund der starken landesweiten Gefährdung als ungünstig beurteilt. Eine Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse nicht möglich. | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Im Bereich der geplanten Trasse wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus nachgewiesen. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Breitflügelfledermaus wurde im Bereich der Flugstraße im Attental nachgewiesen, die vom Siedlungsrand von Jöhlingen zum Lehrwald führt. Das Attental wird im Bereich dieser Flugstraße mit einer Brücke gequert, die ausreichend breit und hoch ist und von der Bartfledermaus Breitflügelfledermaus unterflogen werden kann. Die Flugstraße wird durch die geplante Umfahrung von Jöhlingen somit funktional nicht unterbrochen, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Bartfledermaus Breitflügelfledermaus an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann (vgl. Maßnahme 3.3. V). | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da im Umfeld der geplanten Trasse weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten noch essentielle Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus bestehen, sind keine baubedingten erheblichen Störungen zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen, die sich durch Trennwirkungen zwischen Quartier- und Jagdgebieten ergeben können, werden durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Flugstraßen (s.o.) sowie durch Neuanlage und Aufwertung der Jagdgebiete in Streuobstwiesen soweit vermindert, dass erhebliche Störungen für die Breitflügelfledermaus ausgeschlossen werden können (vgl. Maßnahme 3.3 V und 4.3 A CEF). | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) |
| <p>Im Eingriffsbereich bestehen keine Quartiere der Breitflügelfledermaus.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> | | |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| <p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p> | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|---|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i> |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: nicht gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg: stark gefährdet | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Die Fransenfledermaus kann als eine typische Waldart angesehen werden und kommt sowohl in Laub- als auch in Nadelwäldern vor. Während des Sommerhalbjahrs bevorzugt sie als Quartier Baumhöhlen in Wäldern, Parkanlagen oder Streuobstwiesen. Sie bezieht aber auch Spalten an Gebäuden (Hohlblocksteine) oder Fledermauskästen. Jagdgebiete liegen vor allem in Wäldern und strukturreichen Offenlandhabitaten. Die Fransenfledermaus ist sehr manövrierfähig und jagt oft sehr nah an der Vegetation, Jagdflüge erfolgen in der Regel niedrig.</p> <p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) besteht für die Fransenfledermaus ein hohes Kollisionsrisiko und eine mittlere vorhabenstypspezifische Mortalitätsgefährdung an Straßen.</p> | | |
| Verbreitung | | |
| <p>Von der Fransenfledermaus liegen aus allen Landesteilen Baden-Württembergs Nachweise vor mit Schwerpunkten in den waldreichen Naturräumen Ostwürttembergs. Im Schwarzwald konzentrieren sich die Vorkommen auf den Nord- und Südschwarzwald. Am nördlichen Oberrhein ist die Art nach Datenlage lückig verbreitet und sie fehlt weitgehend im Kraichgau.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich | | |
| <p>Die Fransenfledermaus wurde in Streuobstwiesen in direkter Nähe zum Lehrwald und insbesondere an den Randbereichen des Lehrwaldes festgestellt. Es ist von Baumquartieren im Waldbereich auszugehen. Die Verbindung Lehrwald-Prinzhölzle und zu den Streuobstbeständen wird für diese Art als wichtig erachtet.</p> | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW | | |
| <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| <p>Aufgrund der landesweiten starken Gefährdung ist von einem schlechten Erhaltungszustand der Fransenfledermaus in Baden-Württemberg auszugehen. Eine Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse nicht möglich.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|---|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i> |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Im Bereich der geplanten Trasse bestehen keine Quartiere der Fransenfledermaus. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für die Fransenfledermaus ist von funktionalen Bezügen zwischen dem Lehrwald und dem Prinzenhölzle auszugehen, das den Lehrwald mit dem westlich angrenzenden Großen Wald verbindet. Dort befinden sich weitere potentielle Quartier- und Jagdgebiete der Art. Der Verbund zwischen den genannten Waldgebieten kann zukünftig durch die geplante Grünbrücke aufrechterhalten und gegenüber dem aktuellen Zustand deutlich verbessert werden (vgl. Maßnahme 1.4 V). Ergänzend sind in diesem Trassenabschnitt beidseits der Trasse Irritationsschutzwände geplant, die zur Lenkung der Flugstraße auf die Grünbrücke beitragen (Maßnahme 1.5. V CEF). Die Maßnahmen sind nach gutachterlicher Beurteilung geeignet, Kollisionsrisiken für die Fransenfledermaus in ausreichendem Umfang zu minimieren. Insgesamt stellen die Maßnahmen eine deutliche Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation dar. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da im Umfeld der geplanten Trasse weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten noch essentielle Jagdgebiete der Fransenfledermaus bestehen, sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte erhebliche Störungen zu erwarten. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|---|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i> |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Im Eingriffsbereich bestehen keine Quartiere der Fransenfledermaus. | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich | | |
| Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Verweis auf Unterlage | | |
| <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit | | |
| <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|---|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Graues Langohr <i>(Plecotus austriacus)</i> |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg: Vom Aussterben bedroht | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Es ist eine typische „Dorffledermaus“, die nahezu ausschließlich Gebäude- und Spaltenquartiere besiedelt. Die Weibchen der Art schließen sich zu Kolonien von 10-30 Tieren zusammen und nutzen vor allem Dachräume, häufig Kirchen, als Quartier. Die Männchen suchen meist einzeln Quartiere in benachbarten Gebäuden auf. Die Wochenstuben etablieren sich ab April, die Jungen werden Ende Juni geboren. Ab Ende Juli werden die Jungtiere flügge und erlangen im Laufe des August die Selbstständigkeit. Als Jagdgebiet werden vor allem reich strukturiertes Offenland und Streuobstgebiete genutzt. Die Beute wird meistens im freien Luftraum in einer Höhe von 2-5 Metern erbeutet, aber auch eine Jagd knapp über dem Boden kann beobachtet werden. Hauptbeute sind Nachtfalter, die oft an Hangplätze getragen und dort verzehrt werden. Die Verluste von Grüngürteln im Siedlungsgebiet, der starke Rückgang artenreicher Mähwiesen und Streuobstwiesen und eine insgesamt sehr hohe Pestizidbelastung im Offenland sind zwangsweise mit dem Verlust von Jagdgebieten des Grauen Langohrs verbunden. Durch die Sanierung von Gebäuden, in denen sich die Quartiere der Art befinden, ist ein stetiger Rückgang der Quartiermöglichkeiten zu verzeichnen. Zahlreiche ehemalige Wochenstuben gingen durch Sanierungsarbeiten oder Taubenschutzmaßnahmen verloren. Derzeit sind in Baden-Württemberg etwa 20 Wochenstuben bekannt, was sich auch in der Einstufung der Roten Liste Baden-Württembergs in die Kategorie „vom Aussterben bedroht“ widerspiegelt.</p> <p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) besteht für das Graue Langohr ein sehr hohes Kollisionsrisiko an Straßen. Die Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen wird ebenfalls als sehr hoch bewertet.</p> | | |
| Verbreitung | | |
| <p>Das Graue Langohr ist in seinem Vorkommen in Baden-Württemberg auf niedrige Lagen unter 550 Meter beschränkt. Nachweise konzentrieren sich am nördlichen Oberrhein und im westlich angrenzenden Kraichgau, im Bauland sowie am Bodensee. Aktuell sind in Baden-Württemberg etwa 20 Wochenstuben bekannt, was sich in der Einstufung der Roten Liste Baden-Württembergs in die Kategorie „vom Aussterben bedroht“ widerspiegelt.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich | | |
| <p>Vom Grauen Langohr konnten nur Einzeltiere nachgewiesen werden. Ein offenbar nur sehr unregelmäßig genutztes Einzelquartier fand sich in einer Konstruktionsfuge einer Bahnunterführung. Ein einzelnes Männchen konnte im Attental gefangen werden. Insgesamt waren nur wenige Lautaufnahmen der Art zuzuordnen.</p> | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|---|---|
| Projektbezeichnung Neubau der Bundesstraße B 293 Ortsumgehung Jöhlingen | Vorhabenträger Baden-Württemberg (BW) Regierungspräsidium Tübingen | Betroffene Art Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) |
| <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht | |
| <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend | <input type="checkbox"/> unbekannt | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| Aufgrund des landesweit höchsten Gefährdungsgrades ist von einem ungünstigen - unzureichenden Erhaltungszustand des Grauen Langohrs in Baden-Württemberg auszugehen. Eine Beurteilung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse nicht möglich. | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Das nur sehr unregelmäßig genutzte Einzelquartier an einer Bahnunterführung südöstlich von Jöhlingen wird durch die Planung nicht tangiert. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): | | |
| Tötungsrisiken bestehen entlang von Flugstraßen, wobei für das Graue Langohr aufgrund nur weniger Einzelnachweise keine regelmäßig genutzte Flugstraße bekannt ist. Es ist aber davon auszugehen, dass die Flugstraße zwischen Jöhlingen und dem Lehrwald entlang des Attentals auch vom Grauen Langohr genutzt wird. Das Attental wird im Bereich der Flugstraße mit einer Brücke gequert, die ausreichend breit und hoch ist und vom Grauen Langohr unterflogen werden kann. Die Flugstraße im Attental wird durch die geplante Umfahrung von Jöhlingen somit funktional nicht unterbrochen, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko für das Graue Langohr an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann (vgl. Maßnahme 3.3. V). | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|---|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Graues Langohr <i>(Plecotus austriacus)</i> |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Störungen, die sich durch Trennwirkungen zwischen Quartier- und Jagdgebieten ergeben können, werden durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Flugstraßen (s.o.) sowie durch Neuanlage und Aufwertung der Jagdgebiete in Streuobstwiesen soweit vermindert, dass erhebliche Störungen für das Graue Langohr ausgeschlossen werden können (vgl. Maßnahme 3.3 V und 4.3 A _{CEF}). | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Das unregelmäßig genutzte Einzelquartier an der Bahnunterführung südöstlich von Jöhlingen wird durch die Planung nicht tangiert. | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich | | |
| Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Verweis auf Unterlage | | |
| <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit | | |
| <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|---|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Mausohr <i>(Myotis myotis)</i> |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: stark gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg: stark gefährdet | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Das Mausohr ist während seiner Fortpflanzung auf große und leicht zugängliche Räume wie z.B. Dächer von Kirchen, Rathäusern usw. angewiesen. Mausohr-Weibchen zeigen eine ausgeprägte Treue zu ihrer Geburtswochenstube, Paarungsquartiere werden von Männchen und Weibchen ebenfalls oft über Jahre hinweg genutzt. Die Jagdgebiete liegen im Frühjahr und in der ersten Hälfte der Jungenaufzucht in Wäldern (bevorzugt Mischwälder oder Laubwälder). Später im Jahr wechseln sie dann auf frisch gemähte Wiesen, Weiden oder Streuobstwiesen. Gejagt wird in einem langsamen, niedrigen Suchflug ca. 1 Meter über dem Boden. Bejagt werden vorwiegend flugunfähige Insekten wie Laufkäfer, die aus dem Flug heraus vom Boden aufgegriffen oder durch eine kurze Landung erbeutet werden. Der nächtliche Aktionsradius von Mausohren beträgt zehn und mehr Kilometer. Transferflüge werden zielgerichtet mit schneller Geschwindigkeit zurückgelegt und erfolgen oft in geringer Höhe.</p> <p>BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sehen für das Mausohr ein hohes Kollisionsrisiko und eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen.</p> | | |
| Verbreitung | | |
| <p>Das Mausohr gehört in Baden-Württemberg zu den weit verbreiteten Arten. Verbreitungslücken bestehen nur in den Hochlagen des Schwarzwaldes sowie in vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsräumen mit geringem Waldanteil.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich | | |
| <p>Bei einer der Transektbegehungen wurde ein Mausohr im Attental beobachtet und beim Netzfang konnte die Art dort bestätigt werden. Weitere Beobachtungen am Lehrwald lassen vermuten, dass die Art dort regelmäßig zur Nahrungssuche auftritt. Männchenquartiere in Baumhöhlen im Wald sind denkbar. Aus der Umgebung des Planungsraumes sind keine aktuell besetzten Wochenstubenquartiere bekannt. In den 1990er Jahren wurde das Mausohr anhand von Kotfunden für die katholische Kirche in Jöhlingen gemeldet, es dürfte sich dabei um ein Männchenquartier gehandelt haben.</p> | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW | | |
| <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht | | |
| <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|---|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Mausohr <i>(Myotis myotis)</i> |
| Aufgrund der landesweiten starken Gefährdung des Mausohrs ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg auszugehen. Eine Beurteilung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse nicht möglich. | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Im Bereich der geplanten Trasse bestehen keine Quartiere des Mausohrs. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für das Mausohr ist von funktionalen Bezügen zwischen dem Lehrwald und dem Prinzenhölzle auszugehen, das den Lehrwald mit dem westlich angrenzenden Großen Wald verbindet. Dort befinden sich weitere potentielle Jagdgebiete der Art. Der Verbund zwischen den genannten Waldgebieten kann zukünftig durch die geplante Grünbrücke aufrechterhalten und gegenüber dem aktuellen Zustand deutlich verbessert werden (vgl. Maßnahme 1.4 V). Ergänzend sind in diesem Trassenabschnitt beidseits der Trasse Irritationsschutzwände geplant, die zur Lenkung der Flugstraße auf die Grünbrücke beitragen (Maßnahme 1.5. V CEF). Die Maßnahmen sind nach gutachterlicher Beurteilung geeignet, Kollisionsrisiken für das Mausohr in ausreichendem Umfang zu minimieren. Insgesamt stellen die Maßnahmen eine deutliche Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation dar. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|---|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> | Betroffene Art Mausohr <i>(Myotis myotis)</i> |
| Da im Umfeld der geplanten Trasse weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten noch essentielle Jagdgebiete des Mausohrs bestehen, sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte erheblichen Störungen zu erwarten. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Im Eingriffsbereich bestehen keine Quartiere des Mausohrs. | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich | | |
| Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Verweis auf Unterlage | | |
| <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i> |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, nicht gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3 - gefährdet | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Die Zwergfledermaus ist ein typischer Kulturfolger und nutzt vor allem Spalten und Hohlräume an Gebäuden als Quartier. Jagdgebiete finden sich häufig in der Umgebung von Gewässern, Gehözen oder entlang von Wald-rändern, die über regelmäßig genutzte Flugstraßen zwischen Quartier- und Jagdgebieten erreicht werden. Die Art jagt zumeist niedrig aber auch bis in Höhen von 20 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2-5 Metern Höhe. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) gehen für die Zwergfledermaus von einem hohen Kollisionsrisiko und einer mittleren Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen aus.</p> | | |
| Verbreitung | | |
| <p>Die Zwergfledermaus ist in Baden-Württemberg verbreitet und gehört als typische Siedlungsart zu den landesweit häufigsten Fledermausarten.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich | | |
| <p>Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand häufigste Fledermausart im Planungsgebiet. Die Flugstraße im Attental wurde sehr regelmäßig von einer größeren Anzahl an Zwergfledermäusen befliegen. Es ist daher davon auszu-gehen, dass in Jöhlingen ein individuenreicher Wochenstubenverband mit einer größeren Anzahl von Quartieren besteht. Weitere Flugstraßen bestehen entlang der Bahnlinie und entlang des Wöschbachs südöstlich von Jöhlin-gen. Wichtige Jagdgebiete befinden sich im oberen Attental und entlang des Lehrwalds.</p> | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW | | |
| <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| <p>Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus in Baden-Württemberg wird aufgrund der landesweiten Gefährdung als ungünstig beurteilt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus ist nicht be-kannt, wobei die starke Frequentierung der wichtigsten Flugstraße im Attental mit Nachweisen von geschätzt bis zu 80 Tieren auf einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population hinweist.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i> |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Im Trassenbereich befinden sich keine Quartiere der Zwergfledermaus. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): | | |
| Entlang der geplanten Trasse wurden verschiedene Flugstraßen von Fledermäusen erfasst. Besondere Bedeutung weist für die Zwergfledermaus die Flugstraße im Attental auf, die von zahlreichen Individuen befliegen wird und die Quartierstandorte im Siedlungsbereich mit Jagdgebieten in Streuobstwiesen und dem Waldrand am Lehrwald verbindet. Weitere Flugstraßen der Art verlaufen entlang der Bahnlinie sowie entlang des Wöschbachs südöstlich von Jöhlingen. | | |
| Das Attental wird im Bereich der Flugstraße mit einer Brücke gequert, die ausreichend breit und hoch ist und von der Zwergfledermaus unterflogen werden kann. Die Flugstraße im Attental wird durch die geplante Umfahrung von Jöhlingen somit funktional nicht unterbrochen, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden kann (vgl. Maßnahme 3.3 V). | | |
| Weitere regelmäßig genutzte Flugstraßen der Zwergfledermaus bestehen entlang der Bahnlinie sowie entlang des Walzbaches. Die Flugstraße entlang der Bahnlinie wird durch die geplante Bahnunterquerung nur geringfügig unterbrochen, wobei hier bereits aktuell keine durchgehende Gehölzkulisse als Leitlinie besteht. Unter Berücksichtigung der Maßnahme 7.3 V CEF (Bepflanzung im Umfeld des Brückenbauwerkes) kann ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Zwergfledermaus vermieden werden. | | |
| Am Walzbach folgt die Flugstraße den gewässerbegleitenden Gehölzen, wobei der aktuelle Durchlass des Walzbaches (Betonröhre) an der bestehenden B 293 durch ein deutlich größeres Bauwerk mit einer lichten Höhe von 2m und einer lichten Breite von 4m deutlich vergrößert wird. In Verbindung mit Irritationsschutzwänden auf Höhe der Walzbachquerung kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ausreichend minimiert und das Tötungsverbot ausreichend minimiert werden (vgl. Maßnahme 8.3 V CEF). | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) | | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|--|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i> |
| <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Entlang der geplanten Trasse bestehen keine Quartiere der Zwergfledermaus. Störungen der Zwergfledermaus im Bereich von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können daher ausgeschlossen werden. Die geplante Trasse verläuft zwar durch Jagdgebiete der Art, erhebliche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Art auswirken, werden nach gutachterlicher Beurteilung ausgeschlossen.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen, die sich durch Trennwirkungen zwischen Quartier- und Jagdgebieten ergeben können, werden durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Flugstraßen (s.o.) sowie durch Neuanlage und Aufwertung der Jagdgebiete in Streuobstwiesen soweit vermindert, dass erhebliche Störungen für die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden können (vgl. Maßnahme 3.3 V und 4.3 A CEF).</p> | | |
| <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> | | |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |
| <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Quartiere der Zwergfledermaus sind im Siedlungsbereich von Jöhlingen und somit fernab der geplante Trasse zu erwarten. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> | | |
| <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage <i>Nummer</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> | | |
| <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> | | |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| <p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p> | | |

Formblatt Zauneidechse

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art <i>Zauneidechse</i> <i>(Lacerta agilis)</i> |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | | |
| Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V – Art der Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V - Art der Vorwarnliste | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Die Zauneidechse ist ein Bewohner von gut besonnten Säumen, Böschungen, Rainen, Waldrändern, Brachen oder Ruderalflächen, die sich durch einen Wechsel dichter und lückiger Vegetation im Verbund mit meist gehölzreichen deckungsbietenden Bereichen aufweisen. Die Aktivitätszeit beginnt je nach Höhenstufe und Witterung im März/April und erstreckt sich bis in den Herbst. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis etwa Anfang Juni, die Jungtiere erscheinen im Spätsommer. Zur Überwinterung werden frostsichere Verstecke z.B. in Hohlräumen oder in Kleintierbauten aufgesucht.</p> | | |
| Verbreitung | | |
| <p>Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg in allen Landesteilen verbreitet. Vorkommenschwerpunkte befinden sich in den klimatisch begünstigten Naturräumen auf Höhenstufen bis etwa 500m üNN, es werden vereinzelt aber auch höher gelegene Regionen bis 900-1000m üNN besiedelt.</p> | | |
| Verbreitung im Untersuchungsraum | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich | | |
| Einstufung des Erhaltungszustandes in BW | | |
| <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt | | |
| Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | |
| <p>Aufgrund der landes- und bundesweit rückläufigen Bestandsentwicklung wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse als ungünstig bewertet. Über die Bestandssituation auf lokaler Ebene liegen nur wenige Daten vor, es ist aber davon auszugehen, dass die Art einerseits entlang von Bahnböschungen sowie in Säumen von Wegen und Gehölzen vorkommt. Großflächige individuenreiche Vorkommen sind dem Bearbeiter auf lokaler Ebene nicht bekannt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird auf dieser Grundlage als ungünstig beurteilt.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | |
| a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art <i>Zauneidechse</i> <i>(Lacerta agilis)</i> |
| Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Zauneidechse sind in den vom Eingriff betroffenen besiedelten Bereichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Diese umfassen eine Vergrämung anwesender Tiere in unmittelbar benachbarte Flächen, die durch geeignete Maßnahmen als Lebensraum für die Art aufgewertet bzw. hergestellt werden. Die Vergrämung soll außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe der Tiere durchgeführt werden (März/April oder September/Oktober), wobei je nach Ausstattung des Lebensraumes zunächst schonend Gehölze beseitigt und die Flächen schonend gemäht werden. Anschließend können zur Vergrämung der Tiere die Flächen abgedeckt und erforderliche Schutzzäune errichtet werden, die eine Einwanderung von Tieren in das Baufeld verhindern sollen (vgl. Maßnahmen 1.2 V _{CEF} , 3.2 V _{CEF} , 6.2 V _{CEF}). | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) | | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein | | |
| Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine vorhabensbedingte erhebliche Störung der lokalen Population der Zauneidechse ist nicht erkennbar. Ein Verbund lokaler Vorkommen kann durch geplante Brückenbauwerke aufrecht erhalten werden, ebenso entlang der Bahnlinie als Lebensraum und Ausbreitungskorridor der Art. | | |
| Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | |
| c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) | | |

| Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart | | |
|--|--|---|
| Projektbezeichnung <i>Neubau der Bundesstraße B 293</i> <i>Ortsumgehung Jöhlingen</i> | Vorhabenträger <i>Baden-Württemberg (BW)</i> <i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i> | Betroffene Art <i>Zauneidechse</i> <i>(Lacerta agilis)</i> |
| <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Bau- und anlagebedingt werden in geringem Umfang Lebensstätten der Zauneidechse beansprucht.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch den Eingriff erfolgen bau- und anlagebedingt kleinflächige Eingriffe in Lebensstätten der Zauneidechse. Betroffen sind Vorkommen im Attental sowie am Bahndamm im Osten des Planungsraumes. Als Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungsstätten sind in direkten räumlichen Umfeld der betroffenen Lebensstätten funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Maßnahme 4.7a A_{CEF}, 7.2 A_{CEF}).</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> | | |
| d) Abschließende Bewertung | | |
| <p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p> | | |